

Mitteilung des Senats

vom 13. April 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Inventar für das Städtische Museum	S. 389.
2. Neubauten für die allgemeine Krankenanstalt	" 389.
3. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt	" 389.
4. Regulierung der Horner Chaussee	" 389.
5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Krankenanstalt	" 389.
6. Nachbewilligung für das Technikum	" 389.
7. Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt	" 390.
8. Parallellanal in der Schwachhauser Chaussee zwischen Emmastraße und Friedhofsstraße	" 393.
9. Verkauf von Staatsareal am Holz- und Fabrikenhafen an die Bremer Molandmühle	" 394.
10. Schulärzte	" 395.
11. Enteignung von Straßengrund des Pastorenweg	" 396.
12. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven	" 397.
13. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke	" 398.
14. Jahresbericht der Hafeninspektoren	" 399.
15. Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums zu Bremen	" 411.

1. Inventar für das Städtische Museum.

2. Neubauten für die Allgemeine Krankenanstalt.

3. Neubau eines Delirantenhauses auf dem Areal der Krankenanstalt.

4. Regulierung der Horner Chaussee.

5. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Krankenanstalt.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 7. April d. J. bei.

6. Nachbewilligung für das Technikum.

Die Behörde für das Technikum hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung keine Einwendungen erhoben hat.

Bericht.

Anlage.

Bei zwei Positionen des Spezial-Budgets des Technikums (Nr. 87) ist im Rechnungsjahr 1908 mit den bewilligten Mitteln nicht auszukommen gewesen, nämlich bei Pos. „Hilfsunterricht“, wo infolge von notwendigen Vertretungen und Mehrstunden eine Überschreitung von za. 4600 M stattgefunden hat, sowie auf Pos. II 5) „Verschiedenes“ (Programme, Prüfungshonorare etc.), wo za. 2000 M, zusammen also 6600 M mehr verbraucht sind. Dagegen sind auf verschiedenen anderen Positionen

Ersparnisse eingetreten, u. a. bei II 2) a. „Kohlen für Heizung, Beleuchtung, Versuche“ 1620 M., II 3) „Unterhaltung des Inventars“ 1232 M., II 4) „Anzeigen“ 1914 M., im ganzen za. 5327 M. Es wird daher gebeten, die Verwendung dieser ersparten Beträge zu gestatten und außerdem za. 1300 M. auf das Rechnungsjahr 1908 nachzubewilligen.

Bremen, den 30. März 1909.

Die Behörde für das Technikum.

(gez.) J. Detrichs, Dr. (gez.) Dr. A. Feldmann.

7. Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 23. Dezember 1908 über den Bebauungsplan für einen Teil der früheren Feldmarken Pagentorn, Schwachhausen und Hastedt (Verhdlg. 1908 S. 1355) überreicht der Senat der Bürgerschaft hierneben einen diesen Gegenstand betreffenden Bericht der Deputation für Regulierung der Baulinien, in dem beantragt wird, den von der Kommission der Bürgerschaft zur Annahme empfohlenen Plan Blatt IX mit der Änderung zu genehmigen, die in dem von der Deputation eingereichten Plane Blatt IXa eingetragen ist. Außerdem beantragt die Deputation, die Enteignung des zur Anlegung des im Bebauungsplane vorgesehenen freien Platzes erforderlichen Teils der Grundstücke Kataster-Nr. 89 A A, 89 A d und e zu beschließen.

Der von der Kommission der Bürgerschaft vorgelegte Plan Blatt IX hat zu jedermanns Einsicht ausgelegen; es sind dagegen folgende Einwendungen erhoben worden:

Der Eigentümer der Kataster-Parzelle 236 a/b an der Gete, H. Lampe, bittet, die an seinem Grundstück entlang führende, als Verlängerung der Donandstraße festgelegte Straße 7,5 m nach Osten zu verschieben, damit die Achse der Straße mit der Grenze seines Grundstücks zusammenfällt.

Die Eigentümer der Kataster-Parzellen 214 B und 214 A b an der Mezerstraße, J. L. F. Tönnies und J. D. G. Heineke, erheben Einspruch gegen die über ihre Grundstücke führende, parallel mit der Schwachhauser Chaussee laufende Straße, indem sie ausführen, daß durch diese Straße Teile ihrer Gewächshäuser verloren gehen würden. Außerdem würden sie durch Anlegung dieser Straße viel Land verlieren, was für ihre Gärtnereibetriebe von großem Schaden sei.

Dr. von Pustau hat für E. A. Bunnemann Wwe., Eigentümerin des Grundstücks Kirchbachstraße Nr. 105 und E. F. A. Koch, Eigentümer der Kataster-Parzelle 45 B, beantragt, die als Verlängerung der Orleansstraße im Plane vorgesehene Straße stärker zu krümmen und nach Süden zu verschieben. Diese Verschiebung sei notwendig, weil nach dem Kommissionsprojekt die Straße so verlaufe, daß bei den Grundstücken von Bunnemann Wwe. und Koch kleine Streifen Landes liegen bleiben müßten, die zur Bebauung nicht geeignet und auch sonst nicht verwertbar sein würden. Durch die von ihm beantragte kleine Verschiebung könne dem Übelstande abgeholfen werden.

Der Eigentümer des Grundstücks Kirchbachstraße Nr. 187, Boockmeyer, erhebt Protest gegen die über sein Grundstück führende, 30 m breite Hauptstraße, da es durch diese Straße vollständig entwertet werde.

Endlich bittet der Eigentümer des Grundstücks Ecke Schwachhauser Chaussee und Straßburgerstraße, der Architekt A. Janßen, dessen Grundstück durch den

anzulegenden freien Platz zum Teil enteignet werden soll, den ihm verbleibenden Teil seines Grundstücks so zu bemessen, daß es gut auszunutzen sei. Er ersucht, zu genehmigen, daß die südliche Grenze des freien Platzes später, wenn feststehe, wie sein Grundstück bebaut werden solle, mit ihm zu vereinbaren sei.

Diese Einwendungen hat der Senat der Deputation zur Nachprüfung überwiesen. Auf Grund dieser Nachprüfung hat die Deputation für einen Teil des Planes Blatt IX einige Änderungen vorgeschlagen, die aus dem Ergänzungsplane Blatt IX a hervorgehen.

In dem Berichte der Deputation ist ausgeführt, daß der Eingabe von Dr. von Buxtau Rechnung getragen werden kann. Der Senat schließt sich den Ausführungen der Deputation wegen dieser und auch der übrigen Einwendungen an, wobei er darauf hinweist, daß einzelne Änderungen von Straßenführungen wieder Änderungen anderer Straßen des Planes nach sich ziehen würden.

Zu der Eingabe von Lampe bemerkt der Senat, daß die als Verlängerung der Donandtstraße projektierte Straße mit Ausnahme des bei dem Lampe'schen Grundstück liegenden Teils so gelegt ist, daß die Grenzen der östlich und westlich von der Straße liegenden Grundstücke die Achse der Straße bilden. Nur dadurch ist ein verhältnismäßig guter und glatter Verlauf der Straße möglich. Der Eingabe von Lampe kann daher nicht entsprochen werden.

Auch den Gesuchen von Tönnies und Heineken, die nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit eingereicht und auch nicht an den Senat gerichtet sind, dürfte nicht zu entsprechen sein, weil dies die Aufhebung der Straße bedingen würde; dadurch würde aber an dieser Stelle ein Baublock entstehen, der für eine zweckmäßige und angemessene Bebauung viel zu groß wäre. Übrigens wird durch die Festlegung der Straße die Ausnutzbarkeit der beiden Grundstücke nach der Ansicht des Senats in keiner Weise geschmälert.

Aus gleichen Gründen kann auch dem Proteste Boodmeyers, dessen Gesuch ebenfalls nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist und auch nicht dem Senat eingereicht ist, nicht entsprochen werden. Die Festlegung eines Straßenzuges kann nicht von einem einzelnen Grundeigentümer, dessen Besitztum durch eine Straße nicht so günstig, wie er es wünscht, aufgeschlossen wird, abhängig gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit will der Senat nicht unterlassen darauf hinzuweisen, wie außerordentlich wünschenswert die baldige Verabschiedung des Gesetzes wegen Umlegung von Grundstücken ist, durch dessen Anwendung den meisten Klagen über Benachteiligung durch Festlegung von Planstraßen und Bebauungsplänen abgeholfen werden kann.

Betreffs der Eingabe des Architekten Jansen trägt der Senat keine Bedenken, es der berichtenden Deputation zu überlassen, im Sinne der Eingabe des Eigentümers so weit wie möglich eine Verständigung mit ihm zu treffen.

Der von der Deputation neu vorgelegte Plan Blatt IX a hat ebenfalls dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben worden.

Der Senat läßt die Pläne Blatt IX und IX a sowie den Plan über die Enteignung der Grundstücksteile Kataster-Bezeichnung 89 A A, 89 A d und e mit der dazu gehörigen Anlage der Bürgerschaft hierneben zugehen, wobei er sämtlichen Anträgen der Deputation zustimmt und die Bürgerschaft ersucht, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der von der Kommission der Bürgerschaft zur Annahme vorgeschlagene Plan Blatt IX ist von der Deputation einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Die Deputation fand gegen die nach dem Plane Blatt IX vorgeschlagenen Änderungen, die gegenüber dem Deputationsprojekt eine Verbesserung bedeuten, nichts einzuwenden.

Nachdem der Plan Blatt IX den Bestimmungen des Gesetzes gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat, sind eine Anzahl von Einwendungen gegen den

Plan erhoben, die der Senat der Deputation zur Nachprüfung überwiesen hat. Die Deputation hat sich dieser Prüfung unterzogen. Sie ist dabei zu der Überzeugung gelangt, daß die Einwendungen, mit Ausnahme einiger weiter unten erörterten, keine Berücksichtigung verdienen; sie laufen darauf hinaus, Planstraßen zu verschieben oder aufzuheben, damit eine günstigere Aufschließung der Grundstücke der Antragsteller erreicht werde. Würde man diesen Einwendungen entsprechen, so würden andere Grundstückseigentümer durch die veränderte Straßenführung benachteiligt werden; auch würden zum Teil Baublöcke von zu geringer oder zu großer Tiefe entstehen, was vermieden werden muß.

In einer Eingabe des Dr. von Buxtau wird für die Eigentümer Bunne-
mann Wwe. und Koch beantragt, der als Verlängerung der Orleansstraße in einem schwachen Bogen festgelegten Straße eine schärfere Krümmung zu geben und sie nach Süden zu verschieben, damit die von der Straße betroffenen Grundstücke besser bebaut werden können. Zugleich hat Herr Tebelmann mündlich gebeten, die von dieser Planstraße abzweigende, parallel mit der Kirchbachstraße laufende Planstraße etwas nach Osten zu verlegen, wodurch eine bessere Verteilung seiner angrenzenden Baublöcke erreicht würde.

Die Deputation ist der Ansicht, daß man den Wünschen der Eigentümer Bunnemann Wwe. und Koch entgegenkommen kann; jedoch empfiehlt es sich nicht, die Straße festzulegen, wie von ihrem Vertreter vorgeschlagen, sondern sie im ganzen etwas nach Süden zu verschieben, sodaß sie etwa 20—25 m weiter südlich in die Kirchbachstraße einmündet. In dem beigegeführten Plane Blatt IX a ist die hiernach sich ergebende Linienführung eingetragen. Durch Verschiebung dieser Straße muß auch die hiermit parallel laufende Straße etwas nach Süden verlegt werden, damit eine angemessene Baublöktiefe gewahrt wird. In demselben Plane ist die von Herrn Tebelmann gewünschte geringe Verschiebung der mit der Kirchbachstraße parallel laufenden Straße berücksichtigt.

Die nach diesem Ergänzungsblatte eintretenden Abweichungen vom Hauptplane sind so geringfügig, daß nach Ansicht der Deputation dagegen keine Bedenken bestehen.

Bei der Beschlußfassung über den Bebauungsplan ist auch eine Beschlußfassung über die Enteignung des in dem beigegeführten Plane Blatt X grün angelegten, zu einem freien Platze bestimmten Teiles des Grundstücks des Architekten Jansen, Ecke Schwachhauser Chaussee und Straßburgerstraße erforderlich. Das dem Architekten Jansen verbleibende Restgrundstück kann, soweit es in dem Plane rot angelegt ist, später bebaut werden.

Da Jansen noch keine Entscheidung über die Verwertung seines Restgrundstückes getroffen hat, so bittet er, daß die Breite des zu bebauenden Teils des Restgrundstückes erst festgesetzt werde, nachdem feststeht, wie es am besten ausgenutzt werden kann. Jansen befürchtet, daß ihm sonst großer Schaden erwachsen könnte. Von der Bebauung des Jansenschen Restgrundstückes hängt auch die Festsetzung der südlichen Grenze des freien Platzes ab. Wenn auch an sich gegen deren geringe Verschiebung nichts einzuwenden ist, so ist doch eine genaue Festsetzung dieser Linie erforderlich, sobald das Enteignungsverfahren eingeleitet wird. Es empfiehlt sich daher, der Deputation eine eventuelle kleine Änderung der südlichen Grenze zu gestatten.

Die Deputation beantragt darnach:

- 1) Den von der Kommission der Bürgerchaft festgesetzten Bebauungsplan Blatt IX mit den von der Deputation vorgeschlagenen Abänderungen auf Blatt IX a zu genehmigen.
- 2) Die in den Plänen Blatt IX und IX a mit schwachen roten Linien bezeichneten Linien als Häuserlinien festzusetzen mit der Maßgabe, daß geringe Abweichungen von diesen Häuserlinien von der Regulierungs-Deputation im Einvernehmen mit der Polizeidirektion genehmigt werden können.

- 3) Die Enteignung der im Plane Blatt X grün angelegten Teile der Grundstücke Kataster-Parzelle 89 A A, 89 A d und e zu beschließen mit der Maßgabe, daß es der Deputation überlassen bleibt, die genaue südliche Grenze festzusetzen.
- 4) Die Kosten der Enteignung auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Anlage zum Enteignungsplan vom 6. März 1909.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke.

Unteranlage.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Feldmark Pagentorn.					
1	Schwachhauser Chaussee	—	89 A d	Johs. Klatte	
	Lothringerstraße	—	e		
	Schwachhauser Chaussee und	—	89 A A		
	Straßburgerstraße	—			

Aufgestellt Bremen, den 5. März 1909.

Das Katasteramt.

(gez.) Dr. **Kopiel.**

8. Parallelkanal in der Schwachhauser Chaussee zwischen Emmastraße und Friedhofstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Schwachhauser Chaussee soll planmäßig mit Rücksicht auf ihre Breite zwei in den beiderseitigen Fußwegen liegende Straßenkanäle erhalten.

Die Strecke der Schwachhauser Chaussee von Kirchbachstraße bis Friedhofstraße, für welche die Regulierung und Neupflasterung jetzt von Senat und Bürgerschaft beschlossen ist, ist nur auf der kurzen Strecke von Kirchbachstraße bis Emmastraße mit auf beiden Seiten der Straße liegenden Parallelkanälen versehen, während die Strecke von Emmastraße bis Friedhofstraße nur mit einem gemauerten Kanal versehen ist. Dieser Kanal liegt auf der östlichen Straßenseite. Der Parallelkanal auf der westlichen Seite hat bisher wegen der noch fehlenden Regulierung nicht zur Ausführung kommen können. Die Regulierungslinien der Straßenstrecke liegen jetzt fest und wird die Durchführung der Regulierung mit Rücksicht auf die Neupflasterung der Straße beschleunigt durchgeführt werden müssen, so daß der Ausführung des Parallelkanals nichts mehr im Wege steht.

Im Interesse des Verkehrs und mit Rücksicht auf die bessere Erhaltung des neuen Pflasters empfiehlt es sich dringend, auf der Strecke von Emmastraße bis Friedhoffstraße ebenfalls einen Parallekanal, wie auf den benachbarten Strecken der Chaussee geschehen, herzustellen und zwar vor Ausführung der Neupflasterung. Durch den Parallekanal werden Aufgrabungen quer durch die Fahrbahn zur Herstellung neuer Kanalanschlüsse zc. vermieden. Grundstücksanschlüsse und Straßenabläufe auf der Ostseite der Chaussee können auf kürzestem Wege, ohne daß das Pflaster der Fahrbahn aufgebrochen werden müßte, an diesen Kanal angeschlossen werden. Die Mehrausgaben für den Kanal werden zum Teil gedeckt durch Ersparnisse bei den Anschlußleitungen.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen müssen seitens der Anlieger die Kanalanschlüsse in der Länge bezahlt werden, die sich bei der Lage des Kanals in der Mitte der Straße ergibt. Die durch die seitliche Lage des Straßenkanals sich ergebenden Minderkosten sind also zu Gunsten des Staates, so daß ein Teil der für den Kanal aufgewendeten Kosten durch spätere Ersparnisse wieder ersetzt wird.

Die Kosten des Parallekanals sind auf 5600 M veranschlagt. Aus dem Fonds Kanalisation Schwachhausen kann dieser Betrag nicht mehr entnommen werden. Die Mittel sind bei der Kanalisation der ehemaligen Feldmark Schwachhausen (Verhdlg. 1904 S. 280 ff.) nicht beantragt worden, weil sich derzeit noch nicht übersehen ließ, in welcher Weise die Regulierung der Schwachhauser Chaussee stattfinden werde.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt daher die Bewilligung der auf 5600 M veranschlagten Kosten auf den Fonds für Außerordentliche Verwendungen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Raffow.** (gez.) **M. Boettcher.**

9. Verkauf von Staatsareal am Holz- und Fabrikenhafen an die Bremer Rolandmühle.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Bericht.

Anlage.

Der Bremer Rolandmühle ist Gelegenheit gegeben, sich über die Beschränkungen, unter denen die Bürgerschaft zufolge ihres Beschlusses vom 24. v. M. den vorgeschlagenen Verkauf eines Grundstücks an die Mühle genehmigt hat, zu äußern. Die Mühle hat bemerkt, daß sie schwerwiegende Bedenken gegen die dem Staate nach jenem Beschlusse einzuräumenden Rechte geltend machen müsse. Einmal würde es die größten Schwierigkeiten machen, eine Anleihe auf das Grundstück aufzunehmen. Denn es würde sich nicht gern jemand herbeilassen, sein Geld in einem Grundstück zu belegen, auf dem derartige weitgehende und ungewöhnliche Vorrechte des Staates lasteten. Sodann würde es der Rolandmühle sehr erschwert werden, eine etwaige Fusion mit einem anderen Unternehmen durchzuführen, da sie das Grundstück, auf dem dann ihr Silogebäude nebst Zubehör stehen würde, stets erst dem Staate zum Rückkauf anbieten müßte, woran der Plan einer etwaigen Fusion jedesmal scheitern würde. Weiter sei zu beachten, daß das auf dem Grundstück zu errichtende Silogebäude, das äußerst dauerhaft konstruiert und auf sehr lange Zeit berechnet sei, einen Wert von 480 000 M darstellen würde. Es liege auf der Hand, daß der Staat mit einem von dem Silogebäude besetzten Grundstück nichts anfangen könne und daß für den Staat die Kosten des Grundstückserwerbs nicht im Verhältnis zum Nutzwert des Grundstücks stehen würden. Der Staat werde daher an der Geltendmachung seiner Rechte gar kein Interesse haben. Endlich ist darauf hingewiesen, daß,

falls etwa der Beschluß der Bürgerschaft der Befürchtung entsprungen sein sollte, es könne mit dem zu erwerbenden Gelände eine Grundstückspekulation getrieben werden, diese Meinung durch die projektierte Verwendung des Areals zu Silo-gebäuden widerlegt werde.

Die Rolandmühle hat daher erklärt, daß sie auf den Ankauf des Grundstücks verzichten müsse, wenn dieser nur mit der Bedingung des Rückkaufsrechts für den Staat und eines dinglichen Vorkaufsrechts für alle Verkaufsfälle gemäß §§ 1094 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches genehmigt werden sollte.

Die Deputation hält die gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. v. M. geltend gemachten Einwände für zutreffend. In ihrem Berichte vom 11. v. M. hat sie bereits hervorgehoben, daß es für die Rolandmühle bedenklich sein müsse, wenn der eine Teil ihrer Anlagen auf eigenem Grund und Boden stehe, während der andere sich auf gemietetem oder zu Erbbaurecht bestellten Gelände befinde. Dies gilt auch von einem mit den beschlossenen Beschränkungen belasteten Areal. Denn es handelt sich nicht darum, daß das anzukaufende Grundstück zu einer solchen Vergrößerung des Fabrikunternehmens verwendet werden soll, ohne welche das Unternehmen in bisheriger Form fortbestehen kann. Das Grundstück ist vielmehr zu Anlagen bestimmt, die dem Gesamtunternehmen dienstbar sind und deren Verlust die Fortführung der ganzen Fabrik ernstlich gefährden würde.

Die Deputation empfiehlt daher, die Angelegenheit einer erneuten Prüfung zu unterziehen und erlaubt sich, wiederholt zu beantragen, den Verkauf unter den im Bericht vom 11. März d. J. angegebenen Bedingungen zu genehmigen.

Bremen, den 10. April 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.:

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Widdichs.**

10. Schulärzte.

Dem Beschluß der Bürgerschaft vom 20. Februar d. J., soweit er die Anstellung weiterer Schulärzte für die Volksschulen der Stadt und des Landgebietes betrifft, tritt der Senat bei.

Dagegen hält der Senat die Anstellung von Schulärzten für die höheren Schulen mit der Deputation für das Gesundheitswesen im allgemeinen nicht für erforderlich. Bezüglich der staatlichen höheren Schulen darf von der Tätigkeit des Gesundheitsrats eine ausreichende Fürsorge für die Herstellung und Erhaltung guter allgemeiner hygienischer Verhältnisse und von den Eltern eine genügende Beachtung des Gesundheitszustandes der Schüler erwartet werden. Letzteres trifft zwar auch bei den privaten höheren Mädchenschulen und den privaten Vorschulen für die höheren staatlichen Schulen im allgemeinen zu. Da diese beiden Gruppen von Schulen indes auch von Schülern der ersten Schuljahre besucht werden, kann nach Ansicht des Senats hier eine schulärztliche Tätigkeit ebenfalls von Nutzen sein. Die Medizinalkommission des Senats wird daher veranlassen, daß bis auf weiteres der Kreisarzt für die Stadt diese Tätigkeit unter Leitung des Ausschusses des Gesundheitsrats für das Schulwesen ausübt. Von den dabei gemachten Erfahrungen wird es abhängig zu machen sein, ob später ein besonderer Schularzt für diese Schulen anzustellen ist.

Die Frage der Zahnpflege in den Schulen wird von der Senatskommission für das Unterrichtswesen und der Medizinalkommission schon zufolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 11. November v. J. bearbeitet. Das von den Senatskommissionen gesammelte Material liegt zurzeit dem Gesundheitsrat zur Begutachtung der Frage vor. Der Senat wird auf diesen Gegenstand zurückkommen, sobald ihm seine Kommissionen berichtet haben.

11. Enteignung von Straßengrund des Pastorenweg.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, die Enteignung der zur Anlegung des Pastorenwegs von der Gröpelinger Chaussee bis zur Straße nach dem Waller Friedhof erforderlichen, im Berichte der Deputation näher bezeichneten Grundflächen zu beschließen.

Der Plan nebst Anlage hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben worden.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierneben den Plan nebst Anlage überreicht, stimmt er dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Im Budget für 1908 sind der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, die Kosten für den Ausbau des Pastorenwegs von der Gröpelinger Chaussee bis zur Straße nach dem Waller Friedhof bewilligt worden. Die Straße kann aber noch nicht angelegt werden, weil der Straßengrund, mit Ausschluß des beim Waller Friedhof liegenden Teils und der Kataster-Parzelle 132, dem Staate nicht zur Verfügung steht. Mit den in Frage kommenden Grundstückseigentümern ist verhandelt worden. Die Eigentümer forderten jedoch für den Straßengrund, der schon über 30 Jahre dem öffentlichen Verkehr dient, so hohe Preise, daß die Verhandlungen zu keiner Verständigung führten.

Da Senat und Bürgerschaft die Anlegung dieser Straßenstrecke beschlossen haben, wird es erforderlich sein, die Grundflächen zu enteignen.

Die Deputation beantragt daher die Enteignung der im beigefügten Lageplane grün angelegten, zur Anlegung des Pastorenwegs in der Strecke von der Gröpelinger Chaussee bis zur Straße nach dem Waller Friedhof erforderlichen Teile der in der beigefügten Aufstellung bezeichneten Grundstücke zu beschließen und die Kosten der Enteignung auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909 zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels. (gez.) S. G. Schütte.

Unteranlage.

Verzeichnis der Eigentümer der Grundstücke am Pastorenweg.

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
Vorstadt 38.					
1	Pastorenweg	15	105 a/b	Christian August Meyer.	
2	Waller Chaussee	294	107 a/b	Die Bremer Straßenbahn in Bremen.	
3	Pastorenweg	—	108	Hinrich Fetteföter.	
	"	—	109 X		
	"	8	109 A		
4	"	10	112 A a/b	Heinrich Purnhagen.	
	"	—	112 X		
5	"	12	113 A a/b	Wilhelm Osmerz.	
	"	—	113 X		
6	"	14	116 A	Friedrich Wilhelm Krüger.	
	"	—	116 X		

Lfd. Nr.	Straße	Haus Nr.	Kataster Nr.	Namen der Eigentümer	Bemerkungen
7	Am Pastorenweg	—	117	Bernhard Heier u. Friedrich Wilhelm Krüger.	
8	Pastorenweg	16	118 A a/b 118 X	Johann Hermann Rüpke.	
9	"	18	121 A a/b 121 X	Arend von Weihe.	
10	"	—	122 A a	Hilmer Bremß.	
	"	22	125 A a		
	"	—	122 X		
	"	—	125 X	Bernhard Wahlstädt.	
11	"	24	126 A a 126 X		
	"	—	126 X		
12	"	26	127 A a 127 X	Johann Diedrich Wahlstädt.	
	"	—	127 X	Georg Gottfried Winter.	
13	"	28	128 A a		
	"	—	128 X		
14	Am Waller Friedhof	—	129	Der Bremische Staat.	
	Pastorenweg	—	132		
	"	—	134		

Aufgestellt Bremen, den 25. Februar 1909.

Das Katasteramt:
(gez.) Dr. Kopsel.

12. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Das Amt hat dem Senat berichtet, daß bei den im Budget des Amtes pro 1908 unter „II. Sachliche Ausgaben“ aufgeführten Positionen 2 „Landarmenverband“ 5 „Bureaukosten“ die für das laufende Rechnungsjahr bewilligten Mittel nicht ausreichen.

Die vorbezeichneten Positionen stellen sich wie folgt:

Von dem unter 2 „Landarmenverband“ bewilligten Betrage von M. 35 000 sind mit Einschluß von 2 Quartalsrechnungen des Stadtrat über die Verpflegung Landarmer im laufenden Rechnungsjahre bis ult. Februar d. Js. verausgabt M. 22 200

An Ausgaben sind, einschließlich der nach Angaben des Stadtrats eingeschätzten noch zu erwartenden Landarmenrechnung bis zum Schluß des Rechnungsjahres zu bestreiten voraussichtlich „ 21 000

„ 43 200

Mithin Mehrausgabe M. 8 200

Von dem unter 5 „Bureaukosten“ bewilligten Betrage von M. 5 500 sind im laufenden Rechnungsjahre bis ult. Februar d. Js. verausgabt M. 4150

Übertrag . . . M. 4150 M. 5 500

	Übertrag...	M 4150	M 5 500
An Ausgaben sind bis zum Schluß des Rechnungsjahres zu erwarten voraussichtlich	"	2000	
			" 6 150
Mithin Mehrausgabe			M 650
Die Mehrausgabe dieser beiden Positionen zusammengestellt, ergeben eine Summe von			M 8 850
Dagegen sind Ersparungen zu erwarten bei den Positionen			M 300
1) "Verwaltung" in Höhe von			" 700
6) "Heizung, Licht, Reinigung, Mobiliar" in Höhe von			" 2 500
8) "Bewachung der Petroleum- und Baumwollschiffe" in Höhe von			" 3 500
	Summa...	M	3 500

welche zunächst zur Deckung der vorbezeichneten Ausgaben verwendet werden können, wenn die vorbezeichneten Positionen 2 und 5 mit den Positionen 6 und 8 für übertragbar erklärt werden. Die Positionen 1 und 2 und 3 unter sich sind übertragbar. Die Übertragbarkeitserklärung sämtlicher "Sachliche Ausgaben-Positionen" unter sich erscheint erwünscht, da sich zur Zeit noch nicht mit voller Bestimmtheit übersehen läßt, ob nicht bei den anderen Positionen kleinere Staatsüberschreitungen oder Ersparungen vorkommen werden, die aus einem sich ergebenden Ersparnis gedeckt oder zu Überschreitungen verwendet werden können.

Die Mehrausgaben der Positionen 2 und 5 mit	M 8 850
vermindern sich (siehe oben) um	" 3 500
so daß der Betrag von rund	M 5 400

ungedeckt verbleibt und eine Nachbewilligung erfordert.

Bezüglich der Mehrausgaben bei der Position 2 "Landarmenverband" ist zu bemerken, daß die Landarmensachen gegen das Vorjahr eine Zunahme von über 50 % erfahren haben. Der im laufenden Budget (1908) infolge Erhöhung des Pflegekostentariifs des hiesigen städtischen Krankenhauses und vieler auswärtigen Anstalten bewilligte Mehrbetrag von 5000 M hat sich nicht als ausreichend erwiesen.

Eine Erhöhung dieser Position zum Budget pro 1910 ist in Aussicht genommen.

Die Mehrausgaben bei der Position 5 "Bureaukosten", deren Erhöhung zum Budget pro 1909 beantragt ist, ist auf die allgemeine Zunahme der Geschäfte des Amtes zurückzuführen.

Danach hat das Amt gebeten:

- 1) die Übertragbarkeit der sämtlichen Positionen der "Sachlichen Ausgaben".
- 2) Die Nachbewilligung von 5400 M auf die Hauptsumme der bewilligten Fonds der "Sachlichen Ausgaben" des Amtes

zu beschließen.

Da auch die Finanzdeputation nichts dagegen zu erinnern findet, ist der Senat mit den Anträgen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.

13. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Zu der Mitteilung des Senats über diesen Gegenstand vom 30. März d. J. (Verhdlg. S. 315) ersucht der Senat um Beschlußfassung der Bürgerschaft, indem er sich seine Erklärung vorbehält.

14. Jahresbericht der Hafeninspektoren.

Der Senat läßt der Bürgerchaft die von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen eingereichten Jahresberichte der Hafeninspektoren für das Jahr 1908 beifolgend zugehen.

Bericht.

Anlage.

Dem Senate und der Bürgerchaft beehrt sich die Deputation die Jahresberichte der Hafeninspektoren für 1908 beifolgend zu überreichen.

Bremen, den 10. April 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Widdicks.**

Jahresbericht des Hafeninspektors in Bremen für das Jahr 1908.

Unteranlage 1.

Es wurden im Berichtsjahre vom Unterzeichneten 1788 Revisionen auf 1483 Schiffen und Fahrzeugen vorgenommen, es wurden hiervon

1245	Schiffe	einmal
185	"	zweimal und
53	"	drei und mehrere Male

Besichtigungen unterworfen.

Infolge von Unfällen wurden 47 Schiffe und Fahrzeuge zu verschiedenen Malen besucht.

Bei einer Anzahl Lösch- und Ladeanstalten am Lande, so am Holzhafen, Hohentorshafen, an der großen und kleinen Weser haben seitens des Unterzeichneten 42 Revisionen stattgefunden. Das Stromrevier wurde im Berichtsjahr 13 mal begangen.

Da nach den Veröffentlichungen des bremischen Statistischen Amtes im Jahre 1908 die stadtbremischen Häfen von einer größeren Anzahl Seeschiffe besucht worden sind, als die Zahl der vom Hafeninspektor angegebenen Besichtigungen beträgt, so ist dazu zu bemerken, daß kein Seeschiff, das im Berichtsjahre die stadtbremischen Häfen aufgesucht hat, unbesichtigt geblieben ist, daß aber die zahlreichen Schiffe, die in regelmäßiger Fahrt hier verkehren, nicht bei ihrem jedesmaligen Wiedereintreffen einer Besichtigung unterzogen sind. Diese letzteren Schiffe werden in der Statistik jedesmal gezählt, so oft sie die Häfen besuchen. So gibt es Schiffe, die zu einer Rundreise nur 8 bis 9 Tage benötigen und nach einem ein- oder zweitägigen Aufenthalt bereits eine neue Reise antreten. Diese Fahrzeuge bedürfen keiner jedesmaligen Besichtigung. Dagegen ist die Ursache der mehrfachen Revisionen an Bord eines Schiffes darin zu suchen, daß entweder Unfälle stattgefunden haben oder daß die Ausführung der Arbeit eine öftere Aufsicht wünschenswert oder notwendig macht oder daß es sich um das Bewegen von Schwergut ungewöhnlicher Art handelt, was im Interesse des Arbeiterschutzes schärfere Kontrolle erfordert.

Abstellungen von Betriebsmängeln wurden in 489 Fällen veranlaßt und zwar

1)	an Schiffen in den Häfen		in 481 Fällen
2)	"	im Stromrevier	 " 2 "
3)	" Lösch- und Ladeanstalten am Lande		" 6 "
			zusammen ... 489 Fälle.

In allen diesen Fällen ist den Anforderungen des Hafeninspektors bereitwillig entsprochen.

Zu 1) An Bord von Schiffen und Fahrzeugen in den Häfen betrafen die abgestellten Mängel:

a. Lösch- und Ladegeschirr	in 86 Fällen
b. Raumleitern	59 "
c. Steganlagen	46 "
d. Luken und Lukendeckel	152 "
e. Dampfwinden und Kräne	75 "
f. ungehöriges Einschlingen, Überfüllung	18 "
g. Beleuchtung	20 "
h. Stellagen und Stellings	1 Fall
i. Ausführung der Arbeit	8 Fällen
k. Öfen und Schornsteine	14 "
l. Arbeitsgerätschaften	2 "
zusammen	481 Fälle.

Zur Erläuterung vorbenannter Abstellungen sei folgendes bemerkt:
Es handelte sich bei dem Lösch- und Ladegeschirr um Windenketten, Winddrähte, Stroppen, Tauschlingen, Blöcke, Bolzen und dergleichen, die infolge zu starker Abnutzung nicht mehr die genügende Sicherheit boten. Wenngleich der Stahl Draht in den letzten Jahren die Windenkette wegen seiner Vorzüge immer mehr verdrängt hat, weil sich dadurch der Betrieb ruhiger gestaltet, die Dampfwinden nicht so angestrengt werden, die Arbeit auch leichter von statten geht, so gibt es doch noch eine ganze Anzahl Schiffe, besonders ausländische, die die Windenketten benutzen. Der erwähnten Vorteile wegen und weil die Beschaffenheit und die Güte eines Stahldrahtes leichter zu beurteilen ist als die einer Kette, ist der Hafeninspektor von den Arbeitern häufiger angegangen worden, dahin zu wirken, den Gebrauch der Windenketten in den stadtbremischen Häfen beim Lösch- und Laden nicht mehr zu gestatten. Es erscheint bedenklich, derartige Maßnahmen ins Auge zu fassen. Auch dürfte dies deshalb nicht erforderlich sein, weil bestimmt anzunehmen ist, daß die Windenketten von selbst immer mehr verschwinden und durch den Stahldraht werden ersetzt werden.

Bei Raumleitern, Lausstegen, Stellagen und Stellings waren Neubeschaffungen oder Reparaturen erforderlich; in verschiedenen Fällen waren es auch mangelhafte Befestigungen, die zum Einschreiten Anlaß gaben.

Die Steganlagen mußten im Berichtsjahre 46 mal (wie im Vorjahre) verbessert werden. Es muß zugegeben werden, daß im allgemeinen die Schiffszugänge gegen früher besser geworden sind. Selbstverständlich kommen immer noch Schiffe hier an, die überhaupt keine Steganlage an Bord haben, und solche dann zuvor anfertigen müssen; solche Fälle sind aber nicht zahlreich und betreffen fast immer Schiffe aus den südlichen Ländern. Hauptsächlich erstreckten sich diesmal die Anstände auf schlechtes Anlegen und mangelhaftes Festmachen. Wenn auch die örtlichen Verhältnisse und der fortwährend sich ändernde Wasserstand es den Schiffen zeitweise recht erschweren, jederzeit einen genügenden Sicherheit bietenden Schiffszugang liegen zu haben, so können sie doch im Interesse der Sicherheit des Verkehrs unter keinen Umständen von dieser Pflicht befreit werden.

In bezug auf Luken und Lukendeckel ist zu erwähnen, daß es sich auch in diesem Jahre um die gewöhnlichen Mängel handelte, um Reparaturen oder Neubeschaffungen nicht mehr genügender Lukendeckel, Nichtbefestigung der Scherstücke, nicht eingefriedigte Luken und dergleichen.

An Dampfwinden und Kränen sind Abstellungen veranlaßt durch Undichtigkeiten von Flanschen, nicht eingeschützte Betriebsteile, ungenügende Ableitung des verbrauchten Dampfes. Was die Bedienung von Dampfwinden anbetrifft, so wird in Arbeiterkreisen ein Mißstand darin erblickt, daß an Bord ausländischer Schiffe die Dampfwinden von den eigenen Besatzungen bedient werden, weil die deutschen Kommandos von der fremden Schiffsbefahrung mißverstanden werden könnten.

was Unfälle herbeizuführen vermöge. Es ist deshalb bei dem Unterzeichneten der Wunsch geäußert, ob es nicht angängig sei, vorzuschreiben, die Bedienung der Dampfwinden an Bord dieser Schiffe statt durch die eigenen Besatzungen nur durch Hafenarbeiter ausführen zu lassen. Nach den Erfahrungen des Unterzeichneten liegt aber ein Grund zum Einschreiten in der erwähnten Beziehung nicht vor. Sobald es sich zeigt, daß unfähige oder unzuverlässige Leute zur Bedienung der Dampfwinden angestellt werden, schreitet der Hafeninspektor regelmäßig ein, weil dann die Sicherheit der Mitarbeiter gefährdet erscheint.

Ungewöhnliches Einschlingen sowie die Überfüllung von Tubbs und Netzen wurde in 18 Fällen unterjagt.

Die Beleuchtung war im Berichtsjahr in 20 Fällen zu beanstanden. Es handelte sich dabei um mangelhafte Erhellung der Räume, um das Fehlen der Stegbeleuchtung, schlechtes Brennen von Petroleumlampen und um die Benutzung von offenem Licht (Kerzen) in den Schiffsräumen bei der Ladung.

Erfreulicherweise kann über einen großen Fortschritt in der Beleuchtung der inneren Arbeitsräume der Schiffe berichtet werden. Nachdem im Jahre 1904 nach allerlei vorgängigen Versuchen am Getreideschuppen 10 des Hafens I eine außerordentlich praktische Beleuchtungsanlage in der Weise geschaffen worden war, daß die an diesem Schuppen anlegenden Schiffe von Land Kabel und Sonnenbrenner zur Erhellung der einzelnen Schiffsräume erhalten konnten, wurde nach genügender Ausprobierung diese Anlage zur Abgabe von elektrischem Licht an die Schiffe ihrer erheblichen Vorteile wegen im Jahre 1907 auf Schuppen 6 des Hafens I ausgedehnt. Auch hier bewährte sich diese Anlage aufs beste. Das Ergebnis einer Reihe von Verhandlungen ist nun gewesen, daß im Laufe des Berichtsjahres diese Beleuchtungsanlage auf sämtliche Schuppen der Häfen I und II ausgedehnt worden ist. Seit dem 1. Oktober 1908 konnte die erweiterte Anlage in Benutzung genommen werden. Überall, wo die elektrische Beleuchtungsanlage benutzt ist, hat sie sich aufs trefflichste bewährt. Zur nämlichen Zeit ist eine gleiche Anlage auch an dem Hansa-Pier von der Firma J. H. Bachmann im Holzhafen eingerichtet und gebrauchsfertig hergestellt. Besonders wichtig ist die dem § 12 der Hafenordnung für das Zollausschlußgebiet und den Holz- und Fabrikenhafen eingefügte Bestimmung, daß Dampfschiffe, die in den Häfen I und II oder im Holzhafen Baumwolle oder die im § 5 der Hafenordnung genannten Waren löschen oder laden, zur Beleuchtung der Laderäume nur elektrisches Licht verwenden dürfen. Die neue Einrichtung bietet den Arbeitern vergrößerte Sicherheit, den Unternehmern ein besseres Fortschreiten der Arbeit und vermindert endlich in erheblichem Maße die Feuergefährdung.

Auch im Holzhafen und im Hohentorshafen ist es mit der Beleuchtung besser geworden. Der neue Pierbau am Holzhafen und die damit verbundene Umänderung beziehungsweise Verlegung der großen Lagerschuppen der dort ansässigen Holzhandlungen haben bewirkt, daß dort überall erhebliche Verbesserungen in der Beleuchtung getroffen worden sind. Eine Firma hat dabei, ähnlich wie in den Zollausschlußhäfen, eine Einrichtung vorgesehen, die es ihr ermöglicht, den von ihr gecharterten Dampfern ebenfalls elektrisches Licht zur Erhellung der Schiffsräume abzugeben.

Im Hohentorshafen haben auch die Holzhandlungen für eine gute Erleuchtung ihrer Lagerschuppen Sorge getragen.

Zu 2) An Bord von Schiffen im Stromrevier veranlaßte die Auswechslung von betriebsunsicheren Stellagen in 2 Fällen das Einschreiten des Hafeninspektors.

Zu 3) Bei den Lös- und Ladeanstalten am Lande waren Mängel abzustellen bei:

Lös- und Ladegeschirr	in 3 Fällen
Dampfwinden, Kränen	" 2 "
Ausführung der Arbeit	" 1 Fall
zusammen in 6 Fällen.	

Bemerkenswerte Arbeitsunterbrechungen oder Unterjagungen der Weiterarbeit haben im Berichtsjahre nicht stattgefunden.

Das Journal des Hafeninspektors wies 743 Nummern gegen 568 Nummern des Vorjahres auf; die Bureaustunden wurden 16 mal von Arbeitern benutzt.

Ferner sind von dem Unterzeichneten in Unfallsachen 4 gutachtliche Äußerungen abgegeben worden, und hat er 10 mal an ortspolizeilichen Untersuchungen teilgenommen.

Mit den Hafeninspektoren von Bremerhaven und Hamburg sowie mit den hiesigen Inspektoren der See- und Lagerei-Berufsgenossenschaft ist ein regelmäßiger Verkehr gepflegt worden. Mit den letzteren haben auch gemeinsame Besichtigungen an Bord und in den hiesigen Stauereibetrieben stattgefunden.

Ferner ist zu erwähnen, daß auf Anordnung der Deputation künftig eine Vertretung des Hafeninspektors, falls dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte, stattfinden wird, und zwar wird der Hafeninspektor durch den ersten Hafenmeistergehilfen und in dessen Behinderung durch den zweiten Hafenmeistergehilfen vertreten werden.

Über die Unfälle des Berichtsjahres, die gegen das Vorjahr leider um 18 zugenommen haben, ist folgendes zu berichten:

Es haben sich beim Lössen und Laden in den stadtbremischen Häfen 102 Unfälle in den für den Hafeninspektor zuständigen 36 Arbeitsbetrieben ereignet.

Es fanden statt von diesen Unfällen

während der Tagesarbeit (6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) .	92 Unfälle.
" " Nachtarbeit (6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) .	10 "
zusammen . . .	102 Unfälle.

Von diesen Unfällen waren 90 leichter und 12 schwerer Natur.

Es kamen vor im

Hafen I	54 Unfälle
Hafen II	28 "
Holzhasen	10 "
Hohentorshasen	5 "
Stromrevier	5 "
zusammen . . .	102 Unfälle.

Unter den schweren Unfällen sind drei Fälle zu verzeichnen, in denen die Betroffenen ihren Verletzungen leider erlegen sind. Diese drei Fälle sollen kurz erläutert werden:

1) Ein Kohlenarbeiter von der Gasanstalt, der bei der Entlochung des britischen Dampfers „Whitewood“ am Hohentorshasen mit beschäftigt war, machte den Versuch, den sehr schweren Greifer des Krans, der auf dem Tunnel im Schiffsraum mit der Ecke festgehaft war, abzuschleppen. Als der Greifer endlich abklippte, wurde der Arbeiter in demselben Augenblick von dem schwingenden Greifer dermaßen getroffen, daß sogleich der Tod eintrat.

2) Ein Ladungsarbeiter, der an Bord eines Dampfers mit Einschaueln von Getreide in Tubbs beschäftigt war, erhielt beim Umhängen des Lösshafens von einem leeren in einen vollen Tubb von dem pendelnden Hasen einen scheinbar leichten Schlag an den Kopf. Kurz darauf begab er sich allein, ohne Unterstützung seitens seiner Arbeitskollegen von seinem im Unterraum befindlichen Arbeitsplatz in das Zwischendeck. Seine Kameraden nahmen mit gutem Recht an, daß er sich von dem Schlage mit dem Lösshasen etwas erholen wolle. Als man dann eine halbe Stunde später, beim Eintritt der Mittagspause, die Arbeitsstätte im Unterraum verließ, fand man den Verunglückten tot im Zwischendeck liegend vor.

3) Ein Schiffsjunge eines Flußschiffes (Kahnes) erlitt durch das Herabfallen einer Ladegasse infolge Reißens der an sich starken Haltetaue Quetschungen an Kopf und Schulter, die den Tod zur Folge hatten.

Diese drei Todesfälle mitgerechnet, haben den Unfällen folgende Ursachen zugrunde gelegen:

Herabfallen, Zusammenbrechen von Lasten und Gegenständen	10 (2)*
Umschlagen, Umfallen von Lasten und Gegenständen	19 (2)
Ausrutschen und Fehltritt, Stoß, Fall bei der Arbeit	27 (5)
Arbeitsgerätschaften	12 (3)
Bewegen von Lasten, Los- und Ausbrechen	28
Eiserne Bänder, Eisen-, Holzsplitter	2
Heben, Abkippen	4

zusammen... 102 Unfälle.

Auf die Monate und Wochentage verteilt ergeben die Unfälle folgende Zusammenstellung:

Auf die Monate:

Januar	2	Mai	3 (1)	September	10 (2)
Februar	9 (3)	Juni	12 (1)	Oktober	11
März	6 (1)	Juli	9	November	18 (2)
April	2	August	7 (2)	Dezember	13

Die höheren Ziffern in den Herbstmonaten finden durch den stärkeren Verkehr ihre Erklärung. Waren es im Vorjahre die Monate Januar und Februar, in denen sich die meisten Unfälle zutrugen, so sind es jetzt November und Dezember.

Auf die Wochentage:

Sonntag	2 (1)	Donnerstag	15 (2)
Montag	19 (2)	Freitag	19 (3)
Dienstag	17	Sonnabend	16 (1)
Mittwoch	14		

Die hauptsächlichsten Unfalltage sind demnach der Montag und der Freitag. Im Vorjahre waren es Montag und Sonnabend.

Auf die verschiedenen Kategorien der Hafenarbeiter verteilen sich die Unfälle wie folgt:

Kategorie der Hafenarbeiter	Am Tage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends			Bei Nacht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens			Zus- gesamt für 1908.
	Unfälle			Unfälle			
	leicht	schwer	zusammen	leicht	schwer	zusammen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	4 u. 7.
Ladungsarbeiter	70	7	77	6	—	6	83
Speichereiarbeiter	5	—	5	—	—	—	5
Holzarbeiter	1	—	1	—	—	—	1
Kajearbeiter	—	—	—	—	—	—	—
Schiffshandwerker	2	—	2	1	1	2	4
Seeleute	1	—	1	—	—	—	1
Flußschiffer	3	2	5	—	—	—	5
Kohlenarbeiter	1	1	2	—	1	1	3

*) Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf die schweren Unfälle.

Verteilt man ferner die vorgekommenen Unfälle auf die verschiedenen Altersstufen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Auf die Arbeiter					6 Unfälle
von 15 bis 19 Jahren kamen		21	"		
" 20 " 29 " "		47	"		
" 30 " 39 " "		20	"		
" 40 " 49 " "		6	"		
" 50 " 59 " "		2	"		
" 60 " 70 " "					
zusammen					102 Unfälle.

Was die Art der Verletzungen anbetrifft, so sind im Berichtsjahr vorgekommen:

Es erlitten:	Ladungs- arbeiter	Speicher- arbeiter	Kohlen- arbeiter	Holz- arbeiter	Schiffs- handwerker	Seelente	Buschschäfer	zusammen
Augenverletzung	—	—	—	—	1	—	—	1
Kopfverletzung	4	2	1	—	—	—	1	8
Rumpfverletzung	12	—	1	—	—	—	—	13
Rippenbruch und Quetschung	3	—	—	—	—	—	—	3
Hand- und Fingerverletzung	25	2	—	—	—	—	3	30
Arm- und Beinbruch	4	—	—	—	1	—	—	5
Arm- und Beinverletzung	17	1	1	—	1	1	1	22
Fuß-, Zehenverletzung und -bruch	14	—	—	1	1	—	—	16
Innere Verletzungen	1	—	—	—	—	—	—	1
Bein-, Fuß-, Arm- und Handverrenkung	2	—	—	—	—	—	—	2
Bruch	1	—	—	—	—	—	—	1

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, sind unter den 102 Unfällen wiederum 30 Fälle zu verzeichnen, in denen es sich um Hand- und Fingerverletzungen handelt.

Auf die Kategorie der Ladungsarbeiter kommen 25 Unfälle; darunter sind 18 Fälle, in denen die Betroffenen mit den Händen beim Aufheben einer Last zwischen diese und die Schlinge oder beim Entleeren eines Tubbs zwischen diesen und den Bügel gerieten.

Über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den stadtbremischen Häfen beschäftigten Arbeiter gestattet sich der Hafeninspektor folgendes zu berichten. Das Material wurde durch Fragebogen in der üblichen Weise gesammelt.

Es waren in den stadtbremischen Hafenanlagen im Berichtsjahr 36 Arbeitsbetriebe tätig, davon waren:

Stauereibetriebe	4
Holzhandlungen	8
ExpeditionsGeschäfte	12
Kohlenhandlungen	2
Baumaterialienhandlungen	5
Reedereien mit eigenem Stauereibetrieb	2
Lagerhaus-Gesellschaft	1
Schiffsreinigungsgeschäfte	2
zusammen	36

Ausgeschlossen sind aus dem Hafenbetriebe 1 Stauereibetrieb und zwei Baumaterialienhandlungen, dazugekommen 1 ExpeditionsGeschäft.

In diesen vorbenannten Arbeitsbetrieben wurden während des Berichtsjahres insgesamt 1149 Arbeiter (d. h. Arbeitskräfte zu je 300 Werktagen) beschäftigt, die sich wie folgt verteilen:

	1908	1907	
Stauereibetriebe	251	306	Arbeiter
Expeditions-geschäfte	121	131	"
Holzhandlungen	258	345	"
Kohlenhandlungen	15	17	"
Baumaterialienhandlungen	77	88	"
Reedereien mit eigenem Stauereibetrieb	136	163	"
Lagerhaus-Gesellschaft	217	302	"
Schiffsreinigungsgeschäfte	29	28	"
Selbständige Kolonnen	45	50	"
zusammen...	1149	1430	Arbeiter.

Entgegen den beiden Jahren 1906 und 1907, in denen zu allen Zeiten wohl genügend Arbeitsgelegenheit vorhanden war und sogar die Herbeischaffung von benötigten Arbeitskräften zur Bewältigung des Verkehrs häufiger mannigfache Schwierigkeiten verursachte, muß diesmal von der Hafenarbeit gesagt werden, daß es gerade umgekehrt der Fall war, daß das Berichtsjahr doch ein recht schlimmes für unsere Hafenarbeiter gewesen ist. Nicht allein die jedes Jahr regelmäßig wiederkehrenden Abflautungen in den Arbeitsverhältnissen während der Sommermonate, sondern der allgemeine wirtschaftliche Rückgang des Verkehrs machte sich hauptsächlich als diejenige Ursache in diesem Jahre geltend, die den Hafenarbeitern ihren Verdienst recht erheblich geschnitten hat.

Zwar findet das in der Tonnage keinen richtigen Ausdruck. Betrachtet man die vergleichenden Zahlen des Schiffsverkehrs in Bremen-Stadt nach den Angaben des bremischen Statistischen Amtes, wie sie zur Veröffentlichung gelangten, nämlich

Seeverkehr 1908	1 504 164	Reg.-Tons
" 1907	1 503 535	" "
mehr...	629	Reg.-Tons
Flußverkehr 1908	1 848 099	Reg.-Tons
" 1907	1 867 499	" "
weniger...	19 400	Reg.-Tons

so ergibt sich daraus, daß sich die Tonnage des Seeverkehrs noch um ein geringes gesteigert hat, und nur der Flußverkehr etwas vermindert hat. In Bezug auf den Seeverkehr kommt aber besonders in Betracht, daß eine größere Anzahl von Seeschiffen als sonst mit Teilladungen in unsere Häfen einlief und daß andere, darunter häufig auch in regelmäßiger Fahrt befindliche Schiffe, ihre Ladefähigkeit wegen Mangel an Gütern nicht auszunutzen vermochten. In keinem der letzten Jahre ist die Zahl der wegen Mangel an Beschäftigung aufgelegten Schiffe wohl so groß gewesen, wie im Berichtsjahre. Welcher Rückgang in den einzelnen Betrieben stattgefunden hat, läßt sich auch erkennen aus vorstehender Tabelle über die beschäftigten Arbeitskräfte. Alle Betriebe, mit Ausnahme der Schiffsreinigungsgeschäfte, die ihren Stand behauptet haben, haben im Berichtsjahre weniger Arbeitskräfte beschäftigt, als im Vorjahre. Der Mangel an Arbeit hat sich nicht allein in beiden Freihäfen bemerkbar gemacht, sondern auch an den übrigen Häfen, indem selbst der Holzimport, zu dessen Bewältigung sonst immer zahlreiche Arbeitskräfte benötigt sind, was besonders in der flauen Zeit den Arbeitern zu gute kam, einen nicht unbedeutenden Rückgang zu verzeichnen gehabt hat.

Über die Lohnverhältnisse ist folgendes zu berichten:

Der in den Stauereibetrieben zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarte, seit dem 18. Oktober 1905 in Kraft befindliche Lohntarif hat auch für das Betriebsjahr seine Bestätigung gefunden.

Dagegen war der zwischen dem Verein Bremer Holzhändler und den verschiedenen Holzarbeiterverbänden bestehende alte Tarif gekündigt worden. Nach längeren eingehenden Verhandlungen zwischen den vorbenannten Interessenten ist ein neuer Lohn- und Arbeitsvertrag aufgestellt und genehmigt worden. Dieser Vertrag, der den Arbeitnehmern mancherlei Vergünstigungen gebracht hat, ist am 1. April 1908 in Kraft getreten und soll bis zum 31. März 1911 seine Gültigkeit haben.

Die Tagesverdienste betragen im Berichtsjahre bei zehnstündiger Arbeitszeit in

	Tagesverdienst:	Akkord:
Stauereibetrieben	M 4,50	M 4,50 bis M 7,50
Kohlen	" 4,— bis M 4,50	" 5,— " " 9,50
Expeditionsgeeschäften	" 4,— " " 5,50	" 6,— " " 7,50
Holzhandlungen	" 4,— " " 5,50	" 4,— " " 10,50
Baumaterialienhandlungen	" 3,— " " 5,—	" 4,50 " " 6,50
Schiffsreinigungsgeeschäften	" 4,— " " 5,—	

Die angegebenen Akkordsätze sind berechnet auf eine zehnstündige Arbeitszeit und stellen die Grenzen dar, innerhalb welcher die im stadtbremischen Hafenbetriebe gezahlten Akkordlöhne sich bewegen. Sondervergütungen, wie sie im Tarif der Stauereibetriebe bei Bearbeitung gewisser Güter aufgestellt worden sind, sind nicht mit eingerechnet, ebensowenig kommen die Löhne der Vorarbeiter mit in Betracht.

Die Nacharbeit war im Berichtsjahr mäßig. In den meisten Fällen wurde bis 9 Uhr abends gearbeitet. Ein längeres Arbeiten fand mit wenig Ausnahmen nur auf Kohlendampfern statt. Wie bisher wurde die Nacharbeit laut Tarif mit 60 % für die Stunde vergütet. Eine Kontrolle der Nacharbeit fand statt durch zeitweise vorgenommene Revisionsgänge.

Betreffs der Sonntagsarbeit ist zu erwähnen, daß dieselbe dem allgemeinen Abflauen entsprechend gegen das Vorjahr eine wesentliche Abnahme zeigt. Es wurden im Berichtsjahre an 32 Sonntagen (gegen 45 des Vorjahres) auf 50 Schiffen (gegen 132) gearbeitet. Es haben 34 Schiffe Ladung gelöscht, 8 geladen und 8 gebunkert. Durchschnittlich sind an jedem der 32 Sonntage 35 Arbeiter an Bord beim Löschen oder Laden beschäftigt gewesen und zwar meistens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags; nur in ganz vereinzelten Fällen wurde die Arbeit nach 2 Uhr nachmittags noch fortgesetzt. Die Vergütung für die Sonntagsarbeit laut Tarif beträgt:

für die Zeit von 6 bis 10 Uhr morgens mit einer Frühstückspause von 8 bis 8½ Uhr	M 3,25
für die Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags mit gleicher Frühstückspause	" 6,50

Die Vergütung für geleistete Arbeit nach 2 Uhr nachmittags wird festgesetzt durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Von bemerkenswerten Unterbrechungen ist die Hafenarbeit im Berichtsjahre verschont geblieben.

Bremen, den 9. März 1909.

Der Hafeninspektor.

(gez.) Segnitz.

Jahresbericht des Hafeninspektors in Bremerhaven für das Jahr 1908.

Unteranlage 2.

Im Berichtsjahre wurden vom Hafeninspektor auf 1169 Schiffen 2091 Revisionen vorgenommen.

In 278 Fällen mußten wegen vorhandener Mängel Anordnungen erlassen werden; dieselben bezogen sich auf:

a. Lösch- und Ladegehirr	in 33 Fällen
b. Raumleitern	" 23 "
c. Steganlagen	" 27 "
d. Lauf- und Ladungsstege	" 2 "
e. Lufen und Lufendeckel	" 88 "
f. Dampfwinden usw.	" 52 "
g. ungehöriges Einschlingen	" 1 Fall
h. Beleuchtung	" 7 Fällen
i. Stellagen und Stellings	" — Fall
k. Fallreepsleitern	" 18 Fällen
l. Dampffesselreinigung	" — Fall
m. Arbeitsweise	" 24 Fällen
n. Verschiedenes	" 3 "

Die Anzahl der angetroffenen Mängel zeigt gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme von 114 Fällen.

Die Gründe, welche ein Einschreiten des Hafeninspektors nötig machten, waren die gleichen wie im Vorjahre; es wurden gerügt:

stark abgenutzte Drahttaue und Schlingen, Ketten, in welche Knoten geschlagen waren und schlecht befestigte Blöcke;

das Fehlen von Raumleitern in einzelnen durch provisorische Holzschotte geteilten Räumen sowie Beschädigungen an Raumleitern;

die schlechte und steile Lage von Stegen sowie fehlendes Geländer an denselben; beschädigte oder an den Enden stark abgenutzte Lufendeckel, ungenügende Auflage an den Lufensäulen, unbefestigte Scherstöcke und nicht eingefriedigte Lufen, deren Sülle die vorgeschriebene Höhe von 80 cm nicht erreichten;

Undichtigkeiten an Dampfrohren, Flanschen und Stopfbüchsen der Dampfwinden, mangelhafte Ableitung des verbrauchten Dampfes;

ungenügende Beleuchtung der Arbeitsstellen;

sorglose Befestigung von Fallreepsleitern sowie Fehlen einzelner Stufen an denselben;

die Außerachtlassung der nötigen Vorsicht beim Arbeiten verschiedener Kategorien von Hafenarbeitern in unmittelbarer Nähe von einander sowie die Nichtbeachtung bestehender Unfallverhütungsvorschriften.

Die Verbreiterung der Lufenauflagen auf das Mindestmaß von 44 mm ist im Laufe des Berichtsjahres bei sämtlichen hier regelmäßig verkehrenden Schiffen ausgeführt worden.

Den Anordnungen des Hafeninspektors wurde bereitwilligst nachgekommen; ein Verbot der Arbeit war nicht erforderlich.

Die Sprechstunden wurden von den Hafenarbeitern nicht benutzt. In einigen Fällen wurde der Hafeninspektor auf seinen Revisionsgängen von den Arbeitern auf vorhandene Mängel aufmerksam gemacht.

Laut Ein- und Abgangsjournal sind 842 Schreiben (gegen 1114 im Vorjahre) eingegangen und abgesandt. Von 92 Unfalluntersuchungen erhielt der Hafeninspektor die Akten zur Kenntnisaufnahme übermittelt; außerdem hat der Hafeninspektor es sich angelegen sein lassen, die Unfallstellen zu besichtigen und an Ort und Stelle Erhebungen anzustellen.

Gutachten in Unfallsachen erteilte der Hafeninspektor in vier Fällen und zwar der Polizeibehörde in drei Fällen und der Postdirektion in einem Falle gelegentlich eines leichten Unfalles eines Postboten an Bord eines Dampfers.

In allen wichtigen den Arbeitsüberwachungsdiens betreffenden Fragen hat ein Meinungsaustausch zwischen den Hafeninspektoren in Bremen und Bremerhaven sowie in Hamburg stattgefunden.

Für den Behinderungsfall des Hafeninspektors ist von der Deputation zur Vertretung desselben der zweite Hafenmeister in Bremerhaven bestimmt worden.

Die Zahl der Unfälle beträgt im Berichtsjahre insgesamt 182; hiervon waren 171 leicht und 11 schwerer Natur. Die Unfälle verteilen sich auf

- 6 Stauereibetriebe,
- 1 Kohlenhandlung und
- 3 technische Betriebe.

Gegenüber dem Vorjahre sind die Unfälle um 111 weniger geworden und zwar um 105 leichte und 6 schwere Unfälle.

Die Ursachen der Unfälle ergibt folgende Zusammenstellung:

	Ladungs-, Kohlen- und Kajearbeit		Schiffs- handwerkerarbeit	
	leicht	schwer	leicht	schwer
1. Dampfwinden, Motore usw.	1	—	2	—
2. Bruch und Zusammensturz von Stellagen, Stapeln usw.	1	—	—	—
3. Bruch und Umfallen von Leitern, Stegen usw.	1	—	—	—
4. Fehlschlag mit oder Abgleiten von Werkzeugen	6	—	7	—
5. Umfallen von Gegenständen	4	—	6	—
6. Herabfallen von Gegenständen	6	2	3	—
7. Bewegen, Umlanten, Verstaunen von Lasten und Gütern	44	2	7	—
8. Pendeln oder Auschießen von Lasten	7	—	—	1
9. Überheben, Bergreifen	1	—	2	—
10. Auf- oder Ablegen von Lufen	5	—	—	—
11. Fall in Laderäume durch Lufen, Öffnungen usw.	6	1	3	2
12. Fall von Stellagen	1	—	4	1
13. Fall von Leitern, Treppen usw.	1	1	4	1
14. Fall und Sprung von Stapeln und Erhöhungen	3	—	2	—
15. Fall infolge Ausgleitens, Rutschens, Stoßes usw.	8	—	13	—
16. Fall über Bord	1	—	—	—
17. Eisen-, Rost-, Holzpflitter, Staub usw.	—	—	8	—
18. Feuergefährliche, heiße, giftige Gegenstände, Gase usw.	—	—	5	—
19. Hervorstehende Nägel, scharfe Ecken, Kanten u. a.	4	—	3	—
20. Verschiedene	—	—	2	—

Wiederum ist im Berichtsjahre kein Unfall auf Mängel in den Einrichtungen, auf schlechtes Material oder auf die Schuld anderer Personen zurückzuführen.

Leichte Unfälle erlitten 171 Personen. Die Verletzungen bestanden zum größten Teil in Kontusionen und Quetschungen; an Gliedmaßen kamen solche in 76 Fällen, am Kopf und Rumpf in 35 Fällen vor. In 29 Fällen trugen die Verletzten Wunden davon — hiervon waren 5 Brandwunden —; leichte Knochenbrüche und innerliche Verletzungen kamen 6 mal, Verstauchungen und Verrenkungen 11 mal, Leistenbrüche und Muskelzerrungen 9 mal und Augenverletzungen 5 mal vor.

Von den 11 schweren Unfällen wurden 12 Personen betroffen, von denen drei den Tod erlitten; diese drei Fälle betrafen zwei Reinigungsarbeiter (Rostklopfer), welche bei ihrer Arbeit durch offene Lufen in den Laderaum gefallen sind, und einen Ladungsarbeiter, der durch einen herabfallenden Stützbalken getroffen und getötet wurde. Die Folgen der anderen schweren Unfälle waren in sechs Fällen Knochenbrüche und in drei Fällen schwere Kontusionen, verbunden mit innerlichen Verletzungen.

In nachstehenden Tabellen ist eine Übersicht über die gesamten Unfälle enthalten.

I.
Unfälle überhaupt:

Kategorie der Hafenarbeiter	Am Tage von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends			Bei Nacht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens			Ins- gesamt für 1908
	leichte Unfälle	schwere Unfälle	zu- sammen	leichte Unfälle	schwere Unfälle	zu- sammen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	4+7.
Ladungsarbeiter	66	4	70	16	1	17	87
desgl. (Seeleute)	1	—	1	—	—	—	1
Kohlenarbeiter	12	2	14	2	—	2	16
Kajearbeiter	3	—	3	—	—	—	3
Schmiede, Schlosser, Klempner usw.	30	2	32	3	—	3	35
Zimmerleute, Tischler usw.	8	—	8	—	—	—	8
Tafler	1	—	1	—	—	—	1
Maler	4	—	4	—	—	—	4
Kesselreiniger	12	—	12	—	—	—	12
Rostklopfer (Reinigungsarbeiter) ..	9	2	11	1	—	1	12
Rüper	3	1	4	—	—	—	4
	149	11	160	22	1	23	183

II.
Verteilung auf die Monate:

	Insgesamt	Davon entfallen auf:			
		Ladungs-, Kohlen- und Kajearbeiter		Schiffshandwerker	
		bei Tage	bei Nacht	bei Tage	bei Nacht
Januar	25	8	2 (1)	13	2
Februar	11	4 (1)*	—	7	—
März	14	8	1	5	—
April	13	8	1	3	1
Mai	18	11 (1)	2	5	—
Juni	9	6	1	2	—
Juli	18	11 (2)	3	4	—
August	9	6	1	2	—
September	11	4	1	6 (1)	—
Oktober	18	7 (1)	1	10 (1)	—
November	20	6 (1)	6	7 (2)	1
Dezember	17	9	—	8 (1)	—

III.
Verteilung auf die Wochentage:

	Insgesamt	Davon entfallen auf:			
		Ladungs-, Kohlen- und Kajearbeiter		Schiffshandwerker	
		bei Tage	bei Nacht	bei Tage	bei Nacht
Sonntag	3	2	—	—	1
Montag	33	12	2	18 (1)*	1
Dienstag	33	19	3	11 (1)	—
Mittwoch	34	11 (1)	3	20 (2)	—
Donnerstag	33	18 (3)	3	11	1
Freitag	25	11 (1)	6 (1)	7 (1)	1
Sonnabend	22	15 (1)	2	5	—

*) Die in Klammern stehenden Ziffern beziehen sich auf schwere Unfälle.

IV.
Dem Alter nach entfielen die Unfälle

auf Arbeiter im Alter	Ladungs-, Kohlen- und Hafenarbeiter	Schiffs- handwerker
bis 20 Jahren	2	11
von 20 " 30 Jahren	36	27
" 30 " 40 "	35	19
" 40 " 50 "	19	10
" 50 " 60 "	14	4
über 60 Jahre	1	5

Das Material für die Statistik der Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Häfen von Bremerhaven wurde wie bisher durch halbjährlich verteilte Fragebogen gesammelt und durch eigene Beobachtungen ergänzt.

Die Anzahl der Betriebe, welche Hafenarbeiter und Schiffshandwerker auf den in den hiesigen Häfen liegenden Schiffen beschäftigten, betrug 71.

Von den Betrieben waren

Stauereibetriebe (inkl. Kohlen)	15
Kohlenhandlungen	19
Baugeschäfte, Baumaterialien- und Holzhandlungen	13
Getreidehandlungen und Expeditionsfirmer	8
Technische Betriebe	16

Die Anzahl der in diesen Betrieben beschäftigten Hafenarbeiter ist gegen das Vorjahr um 450, die der Schiffshandwerker um 21 zurückgeblieben; sie betrug

im Stauereibetrieb (Waren)	1 131
(Kohlen)	426
bei Kohlenhandlungen	25
Baugeschäften, Baumaterialien- und Holzhandlungen	32
Getreidehandlungen und Expeditionsgeschäften	22
an als Hafenarbeiter mitzuzählenden Personen der Schiffs- besatzungen	25

1 661

1 364

Die Anzahl der Schiffshandwerker betrug

Diese Zahlen geben nicht die Anzahl der beschäftigt gewesen Personen, sondern die Arbeitskräfte an, welche nötig gewesen sind, um die geleistete Arbeit in 300 Arbeitstagen zu je 10 Stunden zu bewältigen. In den Zahlen ist die Nacht- und Sonntagsarbeit mit enthalten.

Die Lohnverhältnisse der Hafenarbeiter sind dieselben geblieben wie im Vorjahre. Der Lohnsatz, welcher zwischen den Stauereibetrieben und dem Hafenarbeiterverband abgeschlossen ist, wurde am 1. Juli 1908 auf ein weiteres Jahr verlängert. Die Tagelohnsätze blieben unverändert, nur für Überstunden und einige besondere Artikel sind den Arbeitern erhöhte Sätze bewilligt worden.

Der Tagesverdienst betrug:

	Tagelohn M	Stundenlohn M	Afford M
im Stauereibetrieb (Waren)	4,60—5,50	4,20—5,25	6,00—9,00 (nur Getreide)
(Kohlen)	—	—	8,00—12,00
bei Kohlenhandlungen	—	—	5,00—9,00
Baugeschäften, Baumaterialien- und Holzhandlungen	—	4,50	4,50—8,00
Getreidehandlungen und Expeditionsgeschäften	—	4,50—5,00	6,00—10,00
technischen Betrieben	3,70—5,50	3,70—5,50	—

Die Arbeitszeit blieb im allgemeinen dieselbe wie im Vorjahre. Um in stillen Zeiten größere Entlassungen tunlichst zu vermeiden, hat der technische Betrieb des Norddeutschen Lloyd seinen Betrieb am Sonnabend Nachmittag geschlossen; diese Arbeitszeitverkürzung ist bis zum Schluß des Jahres beibehalten. Trotzdem ließ es sich nicht vermeiden, zur Ausführung besonders notwendiger Arbeiten einen Teil der Arbeiter auch an diesen Nachmittagen sowie nach Feierabend und an Sonn- und Festtagen zu beschäftigen. Die mit Rücksicht auf die Verkürzung der Arbeitszeit nur geringe Abnahme in der Zahl der Schiffshandwerker läßt sich damit erklären, daß beim Darniederliegen der Schifffahrt stets eine große Anzahl von Dampfern auflagen, und damit die Gelegenheit geboten war, größere Reparaturen auszuführen; außerdem sind auch noch einige Schiffe anders eingerichtet oder umgebaut worden.

Der Ladungsverkehr ist im Verhältnis zum Vorjahre ganz bedeutend zurückgegangen. Die Zahlen der Statistik der Arbeitsverhältnisse würden noch viel schlechter ausgefallen sein, wenn dieser Rückgang sich überall gezeigt hätte; glücklicherweise war er bei einigen Linien nur gering, ja die Einfuhr einzelner Massenartikel, wie Baumwolle, Tabak und Reis ist sogar gestiegen und dadurch ein teilweiser Ausgleich geschaffen worden, so daß die Anzahl aller Hafenarbeiter und Schiffshandwerker gegen 1906 noch um 48 überschritten wurde.

Arbeitseinstellungen sind nicht vorgekommen.

Die im Jahre 1907 bedeutende Nacht- und Sonntagsarbeit ist in 1908 fast um die Hälfte geringer geworden. Nach 6 Uhr abends wurden in 30 (10) Nächten in der Zeit vor Mitternacht und in 296 (341) Nächten während der ganzen Nacht an mindestens einer Stelle auf insgesamt 1141 (1657) Schiffen von durchschnittlich 143 (258) Mann Ladungsarbeiten verrichtet. Es wurden 627 (941) Schiffe gelöscht und 514 (716) Schiffe beladen; darunter waren 91 (177) Schiffe mit Kohlenladungen und 101 (216) Schiffe, die von durchschnittlich 71 (67) Mann mit Bunkerkohlen versorgt wurden. Die Anzahl der Schiffshandwerker, welche nach 6 Uhr abends auf Schiffen beschäftigt waren, betrug im Durchschnitt 114 (132) Mann für die Nacht. Zur Kontrolle der Nachtarbeit wurden gelegentliche Revisionen ausgeführt.

Ferner wurden an 33 (54) Sonn- und Festtagen 35 (67) Schiffe beladen, 16 (65) Schiffe gelöscht und 6 (15) Schiffe mit Bunkerkohlen versehen; auch Handwerker waren an vielen Sonntagen an Bord der Schiffe beschäftigt. Die in Klammern hinzugefügten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Die neuen Schuppen am Kaiserhafen II sind für den Ladungsverkehr freigegeben worden; der Hafen III wurde am Schluß des Jahres, soweit die nötige Wassertiefe vorhanden war, zur Aufnahme aufliegender Schiffe benutzt.

Bremerhaven, im März 1909.

Der Hafeninspektor.

(gez.) Richter.

15. Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums zu Bremen für das Jahr 1908.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den ihm von der Deputation für das Gesundheitswesen überreichten Jahresbericht des Chemischen Staatslaboratoriums für das Jahr 1908 zur Kenntnisnahme hierneben mit.

Anlage.

Bericht.

I. Allgemeine Verhältnisse der Anstalt.

Außer der Wiederbesetzung der II. Assistentenstelle sind im verflossenen Jahre 1908 außerordentliche Veränderungen nicht vorgekommen. Die Entnahme der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln fand bei einzelnen Objekten, wie z. B. bei den Hackfleischproben, regelmäßig geheim statt, bei sonstigen nur dann, wenn ein erheblicher Verdacht von begangenen Unregelmäßigkeiten vorlag. Der günstige Erfolg, der durch die geheime Probenahme erzielt wurde, spricht dafür, daß diese Art der Entnahme, wo irgend möglich, in Anwendung kommen muß.

II. Art und Umfang des Geschäftsbetriebes.

1) Die Gesamtzahl der untersuchten Proben betrug:	
a. Nahrungs- und Genußmittel	794
b. Gebrauchsgegenstände	219
c. Geheimmittel und Spezialitäten	84
d. Gerichtliche Untersuchungen	22
e. Verschiedenes	208
2) Anzahl der umfangreichen Gutachten und Berichte, ohne die, welche zu den gerichtlichen Untersuchungen gehören	59
3) Anzahl der Verhandlungen vor Gericht	25

III. Besonderer Teil.

a. Nahrungs- und Genußmittel.

1. Fleischwaren.

Während des Berichtsjahres wurden nur Hackfleischproben, insgesamt 29, eingeliefert, bei denen wie bisher nur der Gehalt an Natriumsulfat die Veranlassung zur Beanstandung war. Wenn auch unter den entnommenen Proben nur wenige das verbotene Konservsalz enthielten, so wurde doch leider wieder die Erfahrung gemacht, daß die Schlachter sich immer noch der vielen im Handel vorkommenden Konservierungsmittel bedienen und besonders den Benzoesäure enthaltenden den Vorzug vor den andern zu geben scheinen. Daß jeder Zusatz zu verboten ist, liegt klar, denn in das Fleisch gehören diese mineralischen Salze, wie Phosphate und organische Salze, wie Benzoate, nicht hinein. In den Schlachtereien wird das Natriumsulfat jetzt eingeschmuggelt als Reinigungssalz für Gerätschaften und da passiert es denn, daß es „versehentlich“ ins Mett hineingerät.

2. Wurstwaren.

Zur Untersuchung wurden eingesandt 51 Wurstproben von Leber-, Mett-, Schinken-, Rot-, Pferde-, Wiener- und Knoblauchwürsten.

Infolge verdorbener Beschaffenheit fiel eine Wurstsorte der Beanstandung anheim. Bei den mit Stärkemehl vermischten lag kein Grund zur Bemängelung vor, weil deren Stärkemehlgehalt nur ein geringer war. Färbungen der Wurstmasse und Zusatz von Boräure dürfen wohl als endgültig erledigt angesehen werden; dagegen trifft man noch Würste mit gefärbten Hüllen an, wobei der Farbstoff in der Nähe der Haut auch auf das Füllsel übergegriffen hatte. Eine Verbesserung der Ware ließ sich dadurch aber, wie der vorliegende Fall bewies, nicht erzielen. Abgesehen davon, daß jeder Laie die künstliche Färbung sofort äußerlich erkennen konnte, wiesen erst recht die Randpartien des Füllsels in der Nähe der Haut eine Färbung auf, die die Wurst durchaus nicht appetitlich gestaltete.

3. Milchprodukte.

Durch die Ausübung der Milchkontrolle in der Stadt seitens des Hygienischen Institutes ist das Kapitel Milch ausgeschaltet. Die nur in Vorlage gekommenen 2 Schlagfahnenproben enthielten entgegen der Annahme keinen Kalkzusatz; auch ihr Fettgehalt war ein entsprechend hoher. Die Beschaffenheit von 3 Weichkäsesorten war nicht abnorm, sondern eine bei diesen Käsesorten übliche.

4. Speisefette und Öle.

Von dieser Gruppe lagen zur Untersuchung vor: 126 Butter-, 24 Margarineproben, 7 Schweinefette, 1 Kunstspeisefett, 14 Speiseöle, von denen 11 Buttersorten als geheim entnommen und einige als verdächtig eingesandt waren.

Beanstandungen erfolgten bei Butter wegen Vermischung mit Margarine und Verkaufs dieses Gemenges als reine Butter, sowie auf Grund der Verordnung vom 1. März 1902, betreffend Wasser- und Fettgehalt in Butter, wegen Übertretung dieser gesetzlichen Bekanntmachung des Bundesrates. Die Verfälschung der Butter mit Margarine wurde im vorliegenden Falle geschäftsmäßig vorgenommen, aber nur im kleinen betrieben, indem der Beschuldigte monatelang jedesmal nur Mengen von 10 Pfund mit Margarine zusammenknetete und absetzte. In dem eingeleiteten Strafverfahren wurde der Beschuldigte zu einer hohen Geldstrafe verurteilt.

Bei Margarine wird immer mehr die Wahrnehmung gemacht, daß der Wassergehalt erheblich ansteigt und die für Butter festgelegte Grenze überschreitet. Solange das Buttergesetz keine Gültigkeit für Margarine hat, wird ein Strafverfahren keinen Erfolg bringen; es bleibt daher nur übrig, die Verkäufer und die Fabriken auf ihre hochprozentige wasserhaltige und fettarme Margarine aufmerksam zu machen und so auf Abhilfe hinzuwirken. Damit sind schon gute Erfolge erzielt worden, wie späterhin entnommene Proben bewiesen.

Die Jodzahlen bei den Schweinefettarten lagen stets innerhalb der normalen Grenzen, auch die übrigen Reaktionen auf fremde Zusätze fielen so aus, daß ein Schluß auf Verfälschungen nicht zu ziehen war.

Die unter der allgemeinen Bezeichnung Speiseöle angekauften Ölsorten stellten Olivenöle, Sesamöle und Gemenge dieser, sowie mit Mohnöl dar. Solange der Verkauf unter der Benennung Speiseöl oder Tafelöl stattfindet, läßt sich eine Beanstandung auch gegen Gemenge der als Speiseöl geltenden übrigen Ölsorten außer dem Olivenöl nicht aussprechen.

5. Mehl, Backwaren, Mehlpräparate und Nudeln.

Es kamen in Betracht: 20 Weizenmehl, 1 Roggenmehl, 2 Kartoffelmehl, 5 Paniermehl, 5 Kindermehl, 13 Graupen, 12 Reisarten, 7 Grieß, 1 Grütze, 1 Maizena, 11 Nudeln und Eiergraupen, 22 Zwieback- und Kakesmuster, 1 Brot, 9 Pudding- und Backpulver.

Eine Verfälschung des Weizenmehles, besonders des amerikanischen mit Maismehl, auf die ein Rundschreiben vom Kaiserlichen Gesundheitsamt aufmerksam gemacht hat, ließ sich auch diesmal nicht feststellen; ebenso erwiesen sich die Mehlproben frei von Milben und Schimmelpilzen, so daß die Ware stets als gut bezeichnet werden konnte. Der Verdacht eines Interessenten, eine eingegangene Weizenmehl-sorten enthalte Reismehl, konnte nicht bestätigt werden.

Die Annahme, das Paniermehl dürfe nur ein durch einen Backprozeß aus Weizenmehl hergestelltes Fabrikat sein, bedingte die Untersuchung verschiedener Paniermehle. Ihr Bestandteil war allerdings nicht Weizen- sondern Maismehl, das aber seinem Verhalten nach auch einem Backprozeß unterworfen worden war. Die künstliche Färbung mit Teerfarbstoff sollte das Fabrikat dem im Haushalt üblichen, aus geröstetem Zwieback hergestellten Paniermehl ähnlicher machen. Da das Paniermehl in Anbetracht seiner Verwendungsart nicht als Nahrungsmittel aufzufassen ist, so können auch zu strenge Anforderungen an dasselbe nicht gestellt werden.

Der Talkumüberzug bei Reis wird noch immer angetroffen; jedoch wurde trotz der erheblicheren Mengen Talkum von einer Beanstandung abgesehen, da ohne eine gesetzliche Regelung bei den verschiedenen Ansichten der Interessenten ein Vorgehen Erfolg nicht versprach.

Die Graupensorten waren mit Talkum nicht überzogen, dagegen stellte eine Probe eine verdorbene Ware dar, indem in ihr Milben und Insekten in ganz erheblicher Menge aufgefunden wurden.

Aus denselben Gründen mußten auch 4 Griesmehle beanstandet werden, deren äußere Beschaffenheit dadurch ein unappetitliches Aussehen annahm. Mangelhafte Aufbewahrung und Unsauberkeit war vielfach der Grund der verdorbenen Beschaffenheit der Ware.

Seifenzusatz zu Zwieback und Kakes ließ sich bei 22 untersuchten Proben nicht nachgewiesen, so daß ein solcher Zusatz wohl nur einmal vereinzelt stattfand und ein allgemein übliches, in seiner Art widerliches Verfahren nicht vorzuliegen scheint. Erhebliche Mengen von Seife sind an sich schon ausgeschlossen, da sie den Geschmack der Ware wesentlich ungünstig beeinflussen würden.

Die in Betracht kommenden Feigwaren, kurzweg Nudeln bezeichnet, hatten künstliche Gelbfärbung erhalten, während eine als Eiernudeln eingelangte Probe zwar keine künstliche Färbung aufwies, aber dem niedrigen Gehalt an Lecithinphosphorsäure und dem Ausbleiben der Cholesterinreaktion entsprechend nicht mehr als höchstens 1 Ei auf 3 Pfund Mehl enthalten und sonach keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Eiernudeln“ erheben konnte. Der Verdacht, daß keine ordnungsgemäße Eierware vorliegt, wurde damit bestätigt.

Die Back- und Puddingpulver zeigten die übliche Zusammensetzung. Einwände irgend welcher Art, besonders in bezug auf äußere Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung, konnten bei allen übrigen Objekten nicht erhoben werden.

6. Gewürze.

Von Gewürzen gelangten folgende zur Untersuchung: Macis (12), weißer Pfeffer (4), schwarzer Pfeffer (21), Piment (12), Zimmt (10), Nelkenpulver (6), Safran (6), Senf (5). Sämtliche Proben waren im Wege der regelmäßigen Kontrolle angekauft worden.

Beanstandungen konnten nur wenige ausgesprochen werden; sie betrafen 2 Macispulver, deren äußere Beschaffenheit und deren Gewürzwert durch die Anwesenheit von Schimmelpilzen derart beeinflusst worden waren, daß sie den allgemeinen Anforderungen an eine gute normale Handelsware nicht mehr entsprachen.

Der hohe Schalengehalt durch das Mitvermahlen des Weißpfefferabfalles, der tauben Körner, Stiele usw. bedingte Beanstandung bei einigen Pfefferpulvern.

Bei den übrigen Gewürzpulvern waren Bemängelungen nicht zu machen.

7. Essig.

Essige wurden amtlicherseits 14 eingeliefert, deren Zusammensetzung und Beschaffenheit nur in wenigen Fällen Anlaß zur Beanstandung gab. Im Gehalt unter 3½ % Essigsäure blieben nur 2 Proben, die auch insofern noch zu monieren waren, als die eine trübes Aussehen und die andere künstliche Färbung aufwies, welche letztere bei dem geringen Gehalt an Essigsäure sehr wohl als Vortäuschung eines guten Essigs aufzufassen ist. Essigsäuren, Mineralsäuren, Konservierungsmittel kamen bei keiner Probe in Anwendung.

8. Zucker und Zuckerwaren.

Die Anzahl der Untersuchungen betrug 55, davon waren 19 Zuckerpulver und 36 Zucker- und Konditorwaren (Zuckerstangen, Bonbons, Babbler und Zuckergegenstände).

Bei den Zuckerwaren, die geheim angekauft und als der Verfälschung verdächtig entnommen waren, konnte der Verdacht als gerechtfertigt erbracht werden, während bei allen übrigen, die ohne besondere Auswahl zur Einsendung kamen, Bemängelungen nicht vorzunehmen waren.

Der Grund zur Beanstandung der Zucker-Schokoladewaren lag darin, daß der Zuckerschäum in ihnen an Stelle des Bindemittels Eiweiß den nicht einwandfreien Gelatineleim enthielt.

Die Verwendung von Metalleinlage als Tonerzeuger bei einer Zuckerflöte mußte als nicht unbedenklich erklärt werden, da bei unvorsichtigem Essen der Ware seitens kleinerer Kinder ein Mitverschlucken des aus Messing bestehenden Metallblättchens nicht ausgeschlossen ist.

Die Umhüllung der kleinen Zuckerkügelchen mit Aluminium wurde auch diesmal wieder bei einigen Proben beobachtet.

Wenn schon der Ersatz von Eiweiß durch Speisegelatine im Zuckerschäum der Zuckerwaren diese minderwertiger macht und dem Publikum, das Eiweiß erwartet, nur solches in der Gelatine vorgetäuscht wird, so mußte die Verwendung von Gelatineleim, ein äußerlich unappetitlich erscheinendes, dem Tischlerleim ähnliches Fabrikat, beanstandet werden, da das ganze Verhalten des Gelatineleims auf eine nicht einwandfreie, durch unsauberes Verfahren gewonnene Ware hinwies, deren schlechte Beschaffenheit durch den Zuckerzusatz in der Ware selbst verdeckt wurde.

9. Honig.

Honiguntersuchungen wurden im Berichtsjahre 22, darunter ein Stärkesirup, ausgeführt. Die offen entnommenen Natur- und Kunsthonige gaben bei der Untersuchung keine Anhaltspunkte, nach denen sie als verfälschte Ware hätten bezeichnet werden müssen. Künstliche Färbung hatte bei Kunsthonigen stattgefunden, aber auch ein Naturhonig erwies sich nicht frei davon. Trotzdem wurde die Sache nicht weiter verfolgt, da durch die Nachfärbung der Honig in seiner äußeren Beschaffenheit nichts gewonnen hatte. Die Fiehesche Reaktion bestätigte in den vorliegenden Mustern durch ihr positives Ergebnis das Vorliegen von Kunsthonigen und gab für die Naturhonige keine irreführende Färbung.

10. Fruchtsäfte.

Die Zahl der Untersuchungen betrug 17 und umfaßte 6 Himbeer-, 9 Zitronensäfte, 1 Kirschsaft und 1 Zitronenessenz, die, mit wenigen Ausnahmen, als verdächtig entnommen, zur Einsendung kamen.

Drei feinste Himbeersäfte (Himbeersirupe) erwiesen sich als mit Wasser stark gestreckte Fabrikate, in denen sich nur ca. 15 Teile Himbeerrohsaft befanden gegenüber 35 Teilen, die in normalen mit Zucker eingekochten Fruchtsäften sich vorfinden müssen. Die fehlende Farbe wurde vorwiegend durch Teerfarbstoff ersetzt und so dem Saft der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen. Die eingeleiteten Strafverfahren führten zu einer Bestrafung der Fabrikanten, die auch dann zugaben, ihre Fabrikate dem billigeren Preis angepaßt in vorstehender Weise gestreckt zu haben.

Die Zitronensäfte stellten sämtlich künstliche Fabrikate vor, die auch noch zum größten Teil verdorben waren.

Das Speiseeis, das auf den Straßen durch sog. fliegende Händler verkauft wird, wurde auf seine Zusammensetzung geprüft, um festzustellen, ob die Bezeichnungen der Speiseeisorten (Himbeer-, Vanille-, Zitronen-, Schokoladeeis) der Zusammensetzung der Ware wenigstens einigermaßen entsprachen. Abgesehen von dem Vanilleeis, in dem Eidotter und Sahne als wesentlich zu erachtende Bestandteile fehlten und die nur durch Vollmilch ersetzt waren, konnten Himbeer- und Zitroneneis als mit Fruchtast zubereitet, angesehen werden. Das Hauptaugenmerk wird immer auf eine peinliche Sauberkeit bei Herstellung der Fabrikate zu richten sein. Hierüber gibt aber, abgesehen von den mechanischen Verunreinigungen, die Feststellung der Keimzahl den besten Aufschluß.

11. Gemüse und Fruchtdauerwaren.

Die Anzahl der Untersuchungen belief sich auf 42 und betraf Aprikosen, Gurken, Erbsen, Kartoffeln und Sauerkraut.

Nur die Kartoffeln und eine Sauerkrautsorte waren als verdächtig eingegangen; es mußten die Kartoffeln zum größten Teile als erfroren und ungenießbar erklärt werden. Aus der Beschaffenheit des Sauerkrautes ließ sich selbst bei gleichzeitiger Vorlage von Vergleichsproben nicht mit Sicherheit schließen, ob eine alte überjährige Ware vorlag. Die Veränderungen, die das Kraut aufwies, waren nicht so ausgeprägt hervorstechend, daß sie nur auf das Alter und nicht auch auf die Aufbewahrungsart und die Behandlungsweise hätten zurückgeführt werden können.

Schweflige Säure in den Aprikosen überstieg in zwei Fällen die als noch zulässig zu erachtende Höchstgrenze von 0,125 %. Ein Verfahren wurde nicht eingeleitet, da Aussicht auf Erfolg nach früherem Gerichtsbeschuß nur sehr gering war.

Bei den Gurkenkonserven ließ sich eine Kupferung nicht nachweisen. Konservierungsmittel waren in diesen ebenso wenig wie in allen anderen vorhanden.

12. Spirituosen.

Die Gesamtzahl dieser Gruppe beschränkte sich auf 13 Trinkbranntweine, 11 Eierkognak, Liköre, Kognak, Rum 10 und Punschextrakte 9.

Als verdächtig bzw. als geheim entnommen wurden einige Proben dem Laboratorium zugeführt, von denen 1 Eierkognak und 2 Branntweine zu beanstanden waren. Der Untersuchung der Trinkbranntweine auf Denaturierungsmittel nach der vorgeschriebenen Anleitung wurden die Trinkbranntweine und auch einige Liköre unterworfen, ein positives Ergebnis aber nicht erzielt, obgleich die Proben fast ausschließlich kleineren Schankstätten entstammten. Ein durch eine tote Ameise verunreinigter Schnaps konnte zwar aus diesem Grunde noch nicht beanstandet werden, aber eine Rüge war deshalb angebracht, weil diese Verunreinigung eine unsaubere Behandlungsweise der Spirituosen bzw. des Aufbewahrungsgefäßes zweifellos bestätigte. Die Prüfungen auf Schärfe, Essenzen, Mineralsäuren führten wie bisher stets zu keinem positiven Resultat.

Die Eierkognaksorten entsprachen bis auf eine den an solche Ware zu stellenden Anforderungen. Der bei einer Sorte defektierte Zusatz von gefärbter Milch sollte bei Zugabe von Eidotter die künstliche Auffärbung in etwas milderem Sinne ausdrücken. Die vorgefundene Boräure wies darauf hin, daß konserviertes Eigelb noch zur Verwendung kommt.

Eine Färbung von Rum mit Karamel findet vielfach schon am Ursprungsort statt und muß schon als handelsgerecht mit in den Kauf genommen werden; eine Färbung mit Teerfarbstoff unter gleichzeitigem Nachweis der Streckung des Rums wurde beanstandet, da die Färbung in diesem Zusammenhang eine bessere Ware vortäuschen sollte.

Von den Rum- und Arrak-Punschextrakten fielen 3 der Beanstandung anheim, die als Rumpunschextrakte mit Teerfarbstoffen gefärbt waren. Die Färbung konnte auch hier nur den Zweck haben, einen höheren Rumgehalt vorzutäuschen; der Zucker wird auch in diesen Fabrikaten schon durch Stärkesirup ersetzt, wie bei einigen Sorten nachzuweisen war.

13. Wein und weinhaltige Getränke.

Bei dieser Gruppe kamen in Vorlage 23 Weißweine, 19 Rotweine, 1 Süßwein und 8 Glühweine, von denen 2 Weißweine geheim angekaufte Proben waren.

In der Abscheidung eines krystallinischen Bodensatzes lag der Grund zur Untersuchung zweier Proben „Erdenr Treppchen“. Durch Prüfung wurde festgestellt, daß die Kristalle Weinstein waren; eine Verfälschung oder, wie der Einsender meinte, Zuckerkrystalle aber nicht vorlagen. Jedenfalls konnte die Ursache des Auskrystallisierens des Weinstein nur in einer Temperaturerniedrigung des Flaschenweines gesucht werden, da der Gesamtgehalt desselben, abgeschieden und in Lösung, nicht groß war, ja nicht einmal den Mittelwert des Weinsteingehaltes in derartigen Weinarten erreichte.

Ein Vergehen gegen § 8 Abs. 2 des Weingesetzes vom 24 Mai 1901 lag bei einer Rotweinprobe vor, deren Gehalt an Schwefelsäure 0,094 g SO₃ betrug. Da Pontet Canet in Frage kam, der überhaupt nur einen niedrigen Gehalt an Schwefelsäure hat, so war die Beanstandung auch bei der nur geringen Überschreitung gerechtfertigt.

Der Verdacht, ein Rotwein habe einen Zusatz von Fruchtwein erhalten, konnte nicht bestätigt werden, jedenfalls hat der stichige Charakter des Weines ihm einen dem Fruchtwein ähnlichen Geschmack verliehen.

Das als Glühwein vertriebene Fabrikat, dem unreiner Stärkesirup zugesetzt war, wurde als weinhaltiges Produkt auf Grund des § 8 Abs. 2 des Weingesetzes beanstandet; desgleichen auch das Glühweinessenz benannte Produkt. Eine Bestrafung des Verkäufers des letzteren Produktes konnte allerdings auf Grund des Weingesetzes nicht erreicht werden, da bei dem geringen Gehalt an Alkohol ein weinähnliches Getränk nicht vorlag. Eine Verurteilung erfolgte vielmehr deshalb, weil der Beschuldigte angab, dem Produkt keinen Wein zugesetzt zu haben, das er als Glühweinessenz verkaufe. Es lag also eine verfälschte nachgemachte Ware vor.

14. Alkoholfreie Getränke.

Die Zahl der alkoholfreien Getränke betrug nur 4, von denen 3 als verdächtig eingekampt waren.

Eine Beanstandung wurde bei dem Cider ausgesprochen, der nach seiner Zusammensetzung als ein gestreckter Apfelsaft zu bezeichnen war. Eine Bestrafung des Fabrikanten wurde im vorliegenden Falle erreicht.

Nachahmung des echten Sinalko seitens einer Konkurrenzfirma machte die Untersuchung des Originalsinalko und des nachgeahmten notwendig. Da die Originalware selbst nur eine künstlich gefärbte, im wesentlichen aus Zucker und organischer Säure bestehende wässrige Auflösung vorstellte, die mit Kohlensäure imprägniert und mit Fruchtäther parfümiert war, also weder einen charakteristischen Bestandteil enthielt, noch an sich ein besonders geartetes Getränk war, so konnte ein Unterschied zwischen diesem und dem nachgemachten etwa durch den Nachweis einer charakteristischen Substanz nicht festgestellt werden.

15. Trinkwasser.

Die zur Untersuchung gekommenen 26 Trinkwasser wurden von Behörden und Interessenten als verdächtig eingereicht. Eine Wasserprobe wies Blei im Bodensatz, also mechanisch beigemengt und in Lösung auf. Die übrigen Wasser wurden dem Laboratorium zugestellt zur Beurteilung auf ihre Brauchbarkeit als Trinkwasser. Saure Beschaffenheit, hoher Eisengehalt und Anwesenheit von Substanzen, die auf eine Verunreinigung durch Zuflüsse schließen ließen, bedingten geeignete Vorschläge zur Behebung dieses Übelsandes bzw. der Unbrauchbarkeit des Wassers.

6 Selterswasserproben wiesen die übliche Beschaffenheit und Zusammensetzung der künstlich hergestellten Fabrikate auf; Gummigeruch, von dem Verschluß herrührend, bei einer Wasserprobe machte eine Verwarnung des Fabrikanten notwendig.

16. Tee, Kaffee, Kaffeesurrogate, Kakao, Schokolade.

Im ganzen wurden untersucht: 2 Teesorten, 31 Kakao- und Schokoladeproben, 3 Kaffeeproben und 11 Kaffeesurrogate, sämtlich von Behörden eingeliefert.

Bei den als verdächtig vorgelegten 3 Kaffees wurde festgestellt, daß sie mit Zucker und Fett überzogen waren.

Wie die eingekampten Proben Kakao zeigen, finden sich im Handel jetzt vielfach Sorten vor, deren Fettgehalt unter 20 % sinkt; andere Fette als Kakao Fett wurden weder bei den Kakao- noch den Schokoladesorten angetroffen.

Mangelhafte Reinigung des Rohmaterials (Cichorie und Rübenwurzel) bedingten hohen Asche- und Sandgehalt in einem sog. Kaffee mehl.

Im übrigen stellten die Objekte gewöhnliche marktfähige Handelsware vor.

b. Gebrauchsgegenstände.

Bei den nur von Behörden beantragten Untersuchungen sind im Verhältnis zur Gesamtzahl von 219 nur wenige zu beanstanden gewesen; insgesamt kamen in Betracht:

1) Metallspielwaren.....	5
2) Gummispielwaren.....	1
3) Eß-, Trink- und Kochgeschirre	
a. Deckel und Gestänge von Bierkrügen.....	27
b. Andere Metallgegenstände (Löffel, Teller, Eichpfropfen).....	12
c. Metallfolien als Umhüllungen.....	21
d. Erdene und Email-Geschirre.....	5
4) Gummiwaren anderer Art.....	9
5) Papierwaren (Buntpapiere, Lampenschirme).....	71
6) Abziehbilder.....	17
7) Farbsteine und Schulkreiden.....	30
8) Farben.....	16
9) Brennspritus und Reinigungsmittel.....	5

Unter den Gummi- und Metallspielwaren gab kein Muster Anlaß zu einer Beanstandung.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, erfolgten Beanstandungen bei den Deckeln, Gestängen und Bügeln von Deckelseideln und Krügen, deren Metallteile immer noch einen höheren Bleigehalt als 10 % aufwiesen. Die Übertretungen hatten nur eine Polizeistrafe zur Folge, soweit die Hersteller der dem Gesetz nicht entsprechenden Ware hiesige waren.

Die Glasur der Töpfergeschirre entsprach stets den gesetzlichen Anforderungen.

Wenn auch die Mehrzahl der untersuchten Abziehbilder nach einem neueren Verfahren ohne Bleideckung war, so konnten doch noch Abziehbilder, die nur als Kinderspielware anzusehen waren, angetroffen werden, die bei der vorschriftsmäßigen Behandlung Blei abgaben. Sie wurden beanstandet und der noch vorzufundene Vorrat beschlagnahmt.

Unter den Buntpapieren befanden sich 3 Sorten, von denen ein violette erhebliche Mengen wasserlöslicher Arsenverbindungen enthielt, während die Gelbfärbung von 2 Papierarten mit Chromgelb hergestellt war. Eine Beanstandung konnte nicht durchgeführt werden, da die Buntpapiere nach Ansicht des Medizinalamtes nicht als Spielware anzusehen sind.

Die Farbkreiden, welche teils mit Papier umhüllt, teils in Holz gefaßt waren, enthielten als färbende Substanzen nur Erdfarben, Mineralfarben und Teerfarbstoffe, aber keine Blei- und Arsenfarben; gegen die Bezeichnung „giftfreie Pastellfarben“ war demnach nichts einzuwenden.

Einen nur orientierenden Zweck hatte die Untersuchung der Eichpfropfen, die vorschriftsgemäß aus Zinn und Blei bestehen sollten, während in 2 geringe, in 2 erhebliche Mengen Antimon anstelle des Zinns sich befanden.

c. Geheimmittel und Spezialitäten.

Auf diesem Gebiete kamen in Betracht 10 Konservierungssalze, 26 Farbfärbemittel, Pomade und Bleisalbe, Tee und Wachholderbeeren, 6 Pulver, 11 Flüssigkeiten und 27 diverse Objekte, die zum größten Teile offen entnommen waren.

Unter den Konservierungsmitteln befanden sich 4, die dem § 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 bzw. der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 nicht entsprachen, denn sie bestanden aus Natriumsulfat.

Ein Haarfärbemittel „Aureol“ wurde wegen seines Gehaltes an Paraphenylendiamin und 4 Proben „Rosetter's Haarregenerator“ deshalb beanstandet, weil sie essigsaures Blei enthielten, dessen Verwendung nach § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1887 verboten ist. Der hiesige Fabrikant des Mittels, der es nach dem Originalrezept herstellte und dann in den Handel brachte, wurde zu einer Geldstrafe verurteilt. Die beschlagnahmten Flaschen wurden vernichtet.

Salbe, die als Heilmittel von einem Kurpfuscher abgegeben war, stellte eine Bleisalbe vor, die außerhalb der Apotheken nicht vertrieben werden durfte.

Bei allen übrigen Pulvern und Flüssigkeiten handelte es sich stets um Spezialitäten, die als Heilmittel dienen sollten und deren Zusammensetzung zu ermitteln war.

Das Waschmittel „Ding an sich“ erforderte eine größere Anzahl von Untersuchungen, um seine Zusammensetzung kennen zu lernen und festzustellen, welche Schwankungen die zu verschiedenen Zeiten gewonnenen Fabrikate aufwiesen. Grund dazu war gegeben durch die gefährvollen Explosionsercheinungen, die sich beim Gebrauch desselben herausstellten.

d. Gerichtliche Untersuchungen.

Diese Untersuchungen, 22 an Zahl, betrafen zunächst Leichenteile, in denen Morphin, das vermutet wurde, nachgewiesen werden konnte.

Schwere Vergiftungsercheinungen in zwei Fällen machten die Untersuchung einer größeren Anzahl von Nahrungsmitteln notwendig. Stark arsenhaltiges Mehl, das zur Bereitung einer Biersuppe gedient hatte, war die Ursache der Erkrankung einer Familie, wobei trotz der ganz erheblichen Mengen Arsen ein Todesfall nicht eingetreten war. Im andern Falle ließ sich die Ursache nicht sicher ermitteln, indes scheint die schlechte Beschaffenheit der Nahrungsmittel nicht ganz ohne Einfluß auf die Krankheitsercheinungen gewesen zu sein.

Eine eingehende Untersuchung erforderte die Frage, ob in einem Eintragebuch eingeschaltete Aufzeichnungen gleichzeitig mit den Haupteintragungen oder erst später erfolgt waren, welche Zeit ungefähr dazwischen lag, und ob dabei verschiedene Tintenforten zur Anwendung gekommen waren. An der Hand des Inhaltsverzeichnisses auf der Innenseite des Deckels des Buches konnte eine aufklärende Antwort gegeben werden.

e. Verschiedenes.

Von den Objekten, die in dieses Kapitel fallen, sollen erwähnt werden:

Waschwässer, in denen die darin gelöste Chromsäure zu bestimmen war. Ihre Anwesenheit wies darauf hin, daß der mit Wasser und Seifenwasser abgewaschene Gummibelag chromsaure Salze abgab, die nach Ansicht des Arztes die Ursache des an den Händen der Reinmachefrauen beobachteten Ausschlags sein sollten.

Mehrere Objekte, Hölzer und Kleidungsstücke, in einer Brandstiftungssache kamen in Vorlage, um an ihnen Petroleumreste nachzuweisen. An drei Teilen wurde die Untersuchung mit Erfolg ausgeführt.

Die Explosion einer Feuerwerkskiste veranlaßte die Untersuchung von bengalischen Zündmassen usw., durch die ermittelt werden sollte, ob die Zündmassen zur Selbstentzündung neigten.

Bremen, im März 1909.

Chemisches Staatslaboratorium Bremen.

(gez.) Direktor Wolfrum.

Übersicht über die Art und Zahl der im Jahre 1908 untersuchten Gegenstände.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamt- zahl der unter- suchten Proben	Bemerkungen
1. Nahrungs- und Genußmittel.			
1	Fleisch- und Fleischwaren	29	Rinderhackfleisch.
2	Wurstwaren	51	
3	Milchprodukte	2	
4	Butter	126	
5	Margarine	24	
6	Schweinefett	7	Wurstschmalz.
7	Kunstspeisefett	1	
8	Käse	3	
9	Speiseöle	14	
10	Wohl	29	Weizen, Roggen, Paniermehl, Maizena.
11	Backwaren	23	Zwieback, Kakes, Brot.
12	Mehlpräparate	44	Reis, Graupen, Grütze, Gries, Nudeln.
13	Back- und Puddingpulver	9	
14	Kindermehle	5	
15	Macis	12	
16	Pfefferpulver, schwarz	21	
17	" weiß	4	
18	Piment	12	
19	Zimmt	10	
20	Nelkenpulver	6	
21	Safran	6	
22	Senf	5	
23	Essig	14	
24	Zucker	19	
25	Zuckerwaren	36	
26	Honig	22	Stärkehonig, Kunst- und Naturhonig.
27	Fruchtsäfte, Essenzen	17	
28	Speiseeis	5	
29	Getrocknete Früchte	8	
30	Gemüse	34	Kartoffeln, Gurken, Erbsen, Sauerkraut.
31	Eier-Kognak	11	
32	Branntwein	13	
33	Liköre, Kognak, Rum	10	
34	Bunschertrakt	9	
35	Rotwein	19	
36	Weißwein, Süßwein	24	
37	Glühwein	8	
38	Alkoholfreie Getränke	4	Sinalfo, Cider, Löffel.
39	Trinkwasser	26	
40	Selterswasser	6	
41	Tee	2	
42	Kakao und Schokolade	31	
43	Kaffee	3	
44	Kaffeesurrogate	11	
45	Schnupf- und Kautabak	10	
46	Kochsalz und Gelatine	5	
47	Entenfüße	4	
		794	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamt- zahl der unter- suchten Proben	Bemerkungen
2. Gebrauchsgegenstände.			
1	Gummiwaren	9	Gummifanger, Gummibelag, Beifringe, Milchpumpe.
2	Papierhüllen	15	
3	Stanniol	21	
4	Metallteile von Trinkgefäßen	27	
5	Metalllöffel	7	Flöten, Schreihahn.
6	Blecheller	1	
7	Sichpfropfen	4	
8	Metallspielwaren	5	
9	Gummispielwaren	1	
10	Irdene und Emailgeschirre	5	
11	Abziehbilder	17	
12	Buntpapier	50	
13	Lampenschirme	6	
14	Farbsteine	8	
15	Schulkreiden	22	
16	Farben	16	
17	Brennspritus	2	Soda, Seife.
18	Reinigungsmittel	3	
		219	
3. Geheimmittel und Spezialitäten.			
1	Konservierungssalze	10	Rosetten, Aureol, Seeger.
2	Haarfärbemittel	26	
3	Pomade und Bleisalbe	2	
4	Pulver	6	
5	Flüssigkeiten	11	Salmiakpastillen, Brustpulver, Pflanzen-, Menstruationspulver. Garzin, Goldgeist, Teeauszug, Blutreini- gungsmittel, Magentropfen, Lebens- elixer, Tanninwasser, Chloroform.
6	Tee und Wacholderbeeren	2	
7	Bergöl und Klettenwurzelöl	3	
8	Giftweizen	1	
9	Diversa	23	Ding an sich, Mottenschutzmittel, Naphthalin, Petrolit, Fegepulver, Schuhcreme, Fuß- extrakt, Waschblau.
		84	
4. Gerichtlich-chemische Untersuchungen.			
1	Tinte und mikroskopische Präparate	5	Tagebuch.
2	Physiologische Kochsalzlösung	1	
3	Taschenmesser	3	
4	Nahrungsmittel	10	
5	Leichenteile	3	
		22	
5. Verschiedenes.			
1	Klärmittel	1	
2	Ammoniakwasser	7	
3	Waschwasser	6	
4	Niedererschlag	1	
Übertrag		15	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Art der untersuchten Gegenstände	Gesamt- zahl der unter- suchten Proben	Bemerkungen
	Übertrag . . .	15	
5	Leim, Gelatine	6	
6	Urin	1	
7	Salzsäure	83	
8	Schwefelsäure	71	
9	Angebrannte Objekte	25	Holz- und Kleidungsstücke.
10	Bengalische Zündhölzer	5	
11	Übermanganjaures Kali und Natrium- bifarbonat	2	
		208	
	6. Gutachten . . .	59	

Bremen, März 1909.

Chemisches Staats-Laboratorium Bremen.
(gez.) Direktor **Wolfrum**.